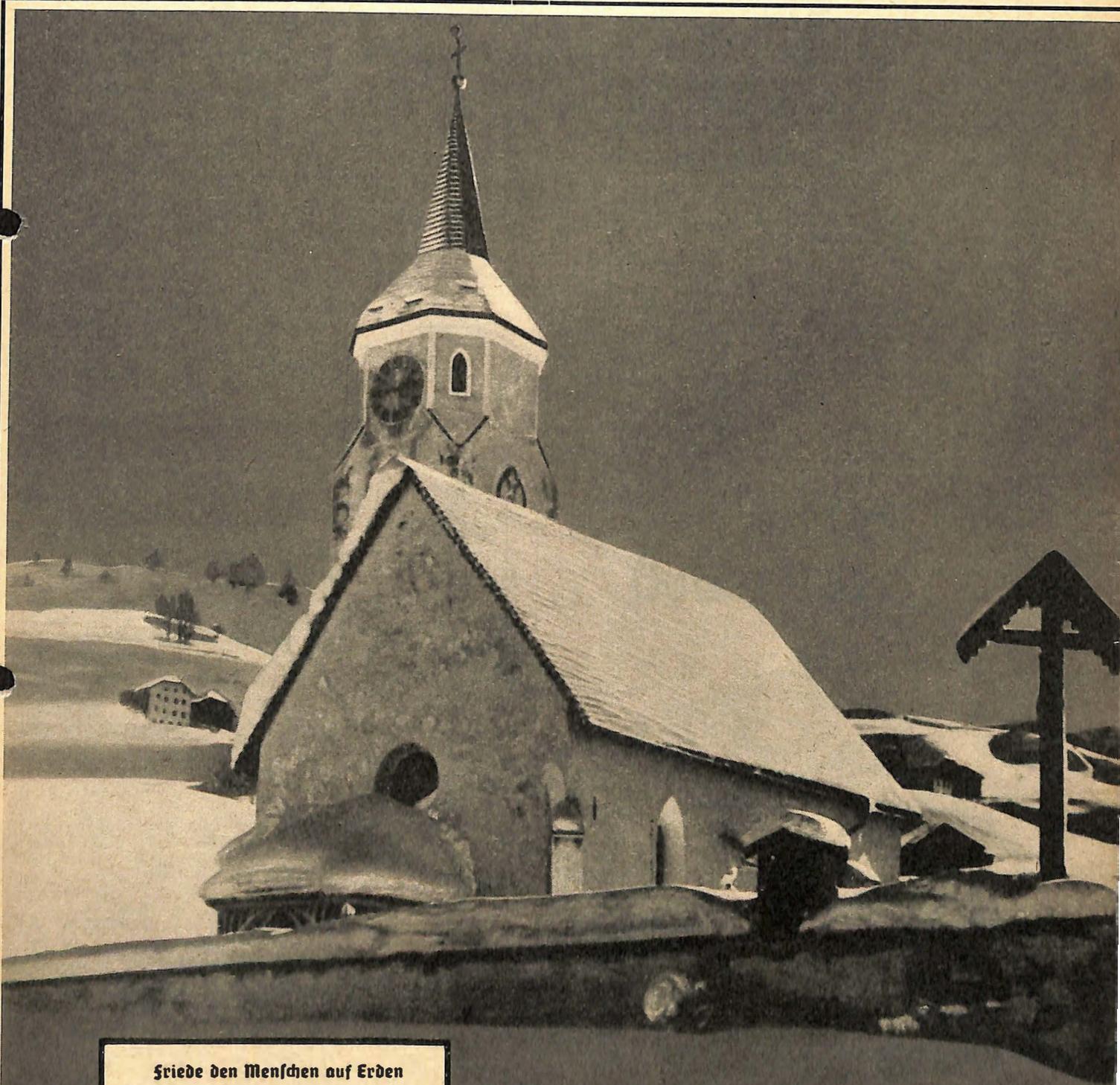




Illustrierte Rundschau
der

GENDARMERIE



Friede den Menschen auf Erden

In einer unruhig gewordenen Welt, in der der Krieger nicht aufhört zu kämpfen und die Apokalyptischen Reiter die gesamte Menschheit erneut bedrohen, ergreift die Sehnsucht nach Frieden die Herzen der Menschen stärker denn je. Möge das vor uns liegende Weihnachtsfest, das wir als Fest des Friedens und der Freude feiern, die Völker daran mahnen, daß Krieg Verdammung und Frieden Sieg bedeutet.

AUS DEM INHALT:

Seite 3: M. Lehner: Gendarmerieeinsatz im Burgenland — Seite 6: R. Soukup: Preisregelung und Preistreiberei — Seite 8: J. Knoll: Brandursachen in der Gendarmeriepraxis — Seite 10: L. Loidl: Mein denkwürdigster Weihnachtsabend — Seite 11: O. Jonke: Die Weihnachtskrippe — Symbol des Friedens — Seite 12: DDR. Th. C. Gössweiner-Saiko: Ein Vorschlag zur Neugestaltung der Aktenordnung — Seite 13: O. Rauscher: Wiedereröffnung der Gendarmeriezentralschule — Seite 15: A. Kräutler: Gendarmeriesportfest 1956 des GSV Vorarlberg in Bludenz — Seite 17: Fotoecke — Seite 18: A. Fohringer: Gedenksteinweihe in Bad Ischl — Seite 19: Oberstgerichtliche Entscheidungen



Die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer ist stolz, seit Jahrzehnten als Vertrauensanstalt der Beamten der österreichischen Exekutive zu gelten und kann mit Genugtuung auf Versicherungsleistungen verweisen, die in den Kreisen der Gendarmerie höchste Anerkennung gefunden haben. Unser versierter Mitarbeiterstab in Stadt und Land steht den Angehörigen der Exekutive weiterhin jederzeit gerne in allen Versicherungsfragen zur Verfügung.

Gendarmerieeinsatz im Burgenland

Von **Gend.-Rittmeister MICHAEL LEHNER**, Landesgendarmeriekommando für das Burgenland

Das Schloß Esterházy zu Eisenstadt ist wieder einmal Mittelpunkt wichtiger Entscheidungen geworden. Wenn es früher Jahrhunderte hindurch einen der mächtigsten europäischen Fürsten barg und von da aus nicht nur die Burgen, Schlösser und Güter ganz Nordwestungarns verwaltet wurden, sondern auch unvergängliche Werte geistiger und kultureller Art in der Person eines Haydn, Werner und anderer in die Welt hinausgestrahlt wurden, so war es diesmal die Revolution in Ungarn, welche die Verantwortlichen für die Sicherheit des burgenländischen Volkes zur Beratung und zum Befehlsempfang in seine Gemäcker rief.

Kundgebungen und Demonstrationen führten zum offenen Aufstand in Ungarn, weshalb es geboten schien, auch bei uns auf der Hut zu sein, zumal es klar war, daß

der Kern auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit ist, denn ohne dieses wäre die Durchführung solch gewaltiger Aufgaben, wie sie von der Exekutive in heutiger Zeit verlangt werden, undenkbar. Dort begannen die Telefonautomaten zu knattern, und die Fernschreiber klapperten ihr monotones, die Funkstellen ihr pfeifendes Durcheinander, in diesen Tagen aber schier unaufhörliches Lied der Befehle und Weisungen, Meldungen und Berichte. Im Blitztempo waren in jener Nacht alle Bezirksstellen in Alarmzustand versetzt, die die Weisungen entweder fernmündlich weitergaben oder an Gendarmeriegrenzposten vom Bezirksgendarmeriekommandanten persönlich übermittelt wurden. Zumeist brachte er in seinem Kraftwagen die beabsichtigte Verstärkung dieser Gendarmerieposten durch Gendarmen der im Landesinneren gelegenen Dienststellen mit und erteilte selbst die erforderlichen Befehle:

- Bewachung der wichtigsten Grenzübergänge,
- Doppelpatrouillen an der Bundesgrenze ohne Unterbrechung,
- Aufrechterhaltung der Verbindung mit der eigenen Dienststelle,
- Einvernehmen mit Organen der Zollwache und des Bundesheeres,
- Verteidigung des österreichischen Bodens, sofern dies notwendig wird,
- Wahrung der Neutralität Oesterreichs durch Besonnenheit, Vermeidung jeden Uebereifers oder unüberlegter Handlungsweise in bezug auf das Nachbarvolk und seines Territoriums,
- Schutz von Flüchtlingen und Asylwerbern im Rahmen des Völkerrechtes,



Flüchtlinge haben die Bundesgrenze überschritten und werden von österreichischen Gendarmen in die Auffanglager geleitet

die Unruhen im Nachbarstaat nicht ohne Wirkung auf Oesterreich bleiben konnten.

Bei der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit im Bundesministerium für Inneres in Wien waren gegen Abend des 24. Oktober 1956 die Höchstverantwortlichen für die innere Sicherheit mit den Sicherheitsdirektoren und Landesgendarmeriekommandanten von Steiermark, Niederösterreich und Burgenland zusammengekommen, um den Stand der Lage zu prüfen. Schon um 20 Uhr desselben Tages waren im erwähnten Schloß bei der burgenländischen Sicherheitsdirektion die meisten Gendarmerieoffiziere und Bezirkskommandanten, Vertreter des Bundesheeres, der Bezirkshauptmannschaften und des Bundespolizeikommissariates in Eisenstadt erschienen, um die ersten Maßnahmen zu besprechen und zu verwirklichen.

Durch katakombenartige Gänge des alten Schlosses gelangt man zur Fernschreibstelle und Telefonvermittlung des Landesgendarmeriekommandos, die gleichzeitig auch der Sicherheitsdirektion dienen. Es ist keine übertriebene Behauptung zu sagen, daß das Nachrichtenwesen



Die im Grenzgebiet eingesetzten Gendarmen werden von den Flüchtlingen mit unzähligen Fragen bestürmt. Bereitwilligst geben sie Auskunft und lassen das bange Hoffen Zehntausender zur freudigen Gewißheit werden: Oesterreich gewährt den Flüchtlingen Schutz und Hilfe.

Suchard



Sie kennen doch das Alpenlandkaufhaus Kastner & Öhler? Vielleicht haben schon Ihre Eltern und Großeltern bei uns eingekauft.

Wir bieten eine Auswahl wie in den Großstädten Europas.

Alpenlandkaufhaus
KASTNER & ÖHLER
GRAZ · SACKSTRASSE 7-13

Alpenlandkaufhaus KASTNER & ÖHLER Alpenlandkaufhaus KASTNER & ÖHLER Alpenlandkaufhaus KASTNER & ÖHLER Alpenlandkaufhaus



Durchnäßt, hungrig und halb erfroren, so erreichen die Flüchtlinge das Bundesgebiet. Speisenausgabe unmittelbar an der Grenze

Meldungen aller Wahrnehmungen, die hinsichtlich der Sicherheit unseres Staates oder der Verletzung seiner Neutralität von Bedeutung sind, an die vorgesetzte Dienststelle.

Freilich mußte sich mancher Gendarm vom Kreise seiner Familie trennen. Wichtig aber war, daß um 24 Uhr dieses kritischen Tages schon vom entferntesten Grenzwinkel die Durchführung der Grenzsicherung gemeldet wurde. Wieder einmal war es die Gendarmerie, die den verantwortlichen Persönlichkeiten die Ueberzeugung brachte, daß sie sich auf die Exekutive verlassen können. Für die Gendarmen kam dieses Aufgebot zwar plötzlich, aber nicht ungefaßt. Hatten sie doch schon eine zehnjährige Besatzungszeit als Bewährung zurückgelegt, und den Stacheldraht an der Grenze vom blanken Metall bis zum brüchig verrosteten Eisen mit allen seinen tückischen Gefahren bestens kennengelernt, bis auch er eines Tages verschwunden war. Das Verhältnis an der Grenze wurde erträglicher, und die ungarischen Grenzer gemüthlicher. Dennoch blieb es an der Grenze ruhig. Flüchtlinge kamen deshalb auch nicht mehr als zuvor.

Dieser Grenzdienst hat dieselben Gendarmen schon öfters vom Schlafe geweckt, sie aber auch mit seinen Eigenheiten vertraut gemacht.

Nun kam der 24. Oktober 1956. Am Anfang blieb jedoch der erwartete Flüchtlingsstrom aus. Dafür fanden sich aber bittende Aerzte, Sanitäter und Volksvertreter bei den Schlagbäumen der noch wenigen, intakt gehaltenen Verbindungsstraßen oder über verwucherte Wege an anderen Zollstellen ein, um Hilfe und Unterstützung für die Verwundeten bei uns zu suchen. Keine Krieger, keine Waffen wollte man, sondern Medikamente, Blutkonserven, Brot und Bekleidung. Der Ort Nickelsdorf wurde Samariterplatz des österreichischen Herzens. Pausenlos kamen Rotkreuzwagen und Kraftfahrzeuge aller Art, um dringend benötigte Heil- und Bedarfsgüter her-



Die Flüchtlinge werden karteimäßig erfaßt, um ihnen rasch die Erlangung neuer Personaldokumente zu ermöglichen. Die Gendarmeriebeamten sind Tag und Nacht beschäftigt

anzubringen. An der Grenze wurden sie auf ungarische Kraftfahrzeuge verladen und in die aus allen Wunden blutende Magyarenhauptstadt transportiert. Damit setzte aber für die Gendarmerie ein neues Problem ein, das es rasch zu lösen gab: die klaglose Verkehrsregelung. Die Gendarmerieergänzungs- und Schulabteilung Rust war schon von vornherein als bewegliche Reserve bestimmt. Man traf sie gleich da und gleich dort an. Gerade dieser Beweglichkeit und dem gut funktionierenden Nachrichtendienst war es zuzuschreiben, daß die Gendarmerie des Burgenlandes ihre Aufgabe fast ausnahmslos mit eigenen Kräften meisterte. Rechnete doch der Landesgendarmeriekommandant damit, daß auch die nachbarlichen Kommanden mit der Sache noch zu tun haben werden und deshalb keine Beamten entbehren können. Durch Aufrufe im Rundfunk wurden hilfsbereite Kraftfahrer oder auch neugierige Sonntagsgäste von ihren Absichten, an die Staatsgrenze zu fahren, abgehalten. Sechs Kilometer vor Nickelsdorf mußte schon jeder Verkehr kontrolliert werden, um die Anlieferung der Hilfssendungen nicht ins Stocken zu bringen. Die Hilfsbereitschaft der Oesterreicher und der übrigen Welt war so groß, daß bald die Eisenbahn zu Hilfe kommen mußte, um die Sendungen zu übernehmen.

Freudenkundgebungen der ungarischen Grenzbewohner, wie sie noch kaum zwischen Nationen wahrzunehmen waren, fanden bei Mogersdorf, Heiligenkreuz, Deutsch-



Auf dem Bahnhof in Eisenstadt warten Flüchtlinge auf ihre Weiterbeförderung

Schützen und Rattersdorf statt, die natürlich die Gendarmerie vor frische Aufgaben stellten. Ein starkes Kontingent der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres vom Rennweg war in Pinkafeld stationiert, das in mustergültiger Weise in den südlichen Grenzorten eingesetzt wurde. Der von dieser Einheit mitgebrachte Lautsprecherwagen hatte sich hiebei bestens bewährt.

Der Schwerpunkt der Ereignisse verlagerte sich im nördlichen Burgenland nach dem Grenzübergang bei Klängenbach, über welchen tausende Ungarn aus Sopron (Oedenburg) bei uns Zuflucht suchten. Frauen und Männer, Soldaten, Studenten und Politiker, darunter kranke und invalide, waren hier anzutreffen. Mütter suchten schreiend ihre Kinder, weinende Kinder wieder ihre Eltern. Ein herzerreißendes Bild bot sich den an Härte gewohnten Gendarmen. An diesem unvergeßlichen Sonntag hatten die Gendarmen im ganzen Lande und aller Dienstgrade, ob sie im Außen- oder Innendienst standen, ob es Funker, Fernschreiber, Telephonisten oder Kraftfahrer waren, alle Hände voll zu tun. Die verstopften Straßen wurden rasch freigemacht, Flüchtlinge zu den Bahnhöfen transportiert und die geflüchteten Soldaten entwaffnet und interniert. Auch die Bezirke Mattersburg, Oberpullendorf, Oberwart und Güssing wurden mit Flüchtlingen überschwemmt. Eine förmliche Behandlung der Flüchtlinge war aber im Burgenland nicht mehr möglich, denn ganze Ortschaften wanderten über die Grenze. Die

Bahnhöfe wurden Lagerplätze für Volksmassen. Mehr als 9000 Flüchtlinge zählte man an diesem einen Tag im Lande.

Die Gendarmerieergänzungsabteilung Rust war bei Klängenbach eingesetzt worden, während im Bezirk Jennersdorf, wo der südliche Schwerpunkt lag, Gendarmerie aus der Steiermark zur Verstärkung und erfolgreichen Unterstützung gekommen war.

Unbeschadet der Ueberhäufung von Grenzereignissen und Flüchtlingsfragen waren die Gendarmen auch der Sicherheit des eigenen Staatsbürgers stets bedacht. Sie durfte nie vernachlässigt werden. Deshalb konnte auch in diesen unruhigen Wochen der burgenländische Grenzbewohner unbesorgt schlafen. Nichts ist den Ordnungshütern entgangen, nicht der kleinste Grenzzwischenfall, nicht das geringste Flugzeuggeräusch, schon die minimalste Wahrnehmung wurde von ihnen den Vorgesetzten und Behörden gemeldet. Wie wäre es da möglich gewesen, daß „Tausende“ bewaffnet über Oesterreich nach Ungarn gekommen wären! Dies konnte nur jemand wider besseres Wissen behaupten, der mit dem Dienst der österreichischen Bundesgendarmerie samt all ihrem Volumen nicht kalkuliert.

Wochen hindurch zählt man nun schon täglich 2000 bis 3000 Personen, wovon die meisten im Bezirk Neusiedl am See einreisen. Alle Bundesländer nehmen sie mit warmem Herzen und offener Nächstenliebe auf. Zug um Zug rollt durchs Donautal und über den Semmering in die Alpenwelt oder darüber hinaus in westliche Staa-



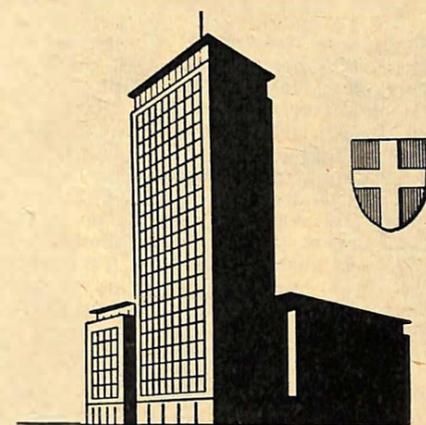
Die Flüchtlingstransporte werden unter fürsorglicher Begleitung der Gendarmeriebeamten durchgeführt

ten. Die Gedanken derer aber, die diesmal keine Fahrkarte zu bezahlen brauchen, hängen an ihrer geliebten Heimat. In ihren Ohren will das „Isten áld, meg a magyart...“ (Gott segne den Ungarn), ihre Nationalhymne, die sie mit Begeisterung sangen, als sie sich einige Tage frei glaubten, nicht verstummen. Dennoch ist es rauhe Wirklichkeit: Sie sind Flüchtlinge!

Der Gendarm aber, der in Vorarlberg oder Tirol, in Kärnten oder Salzburg, in Oberösterreich oder in der Steiermark, in Niederösterreich oder in Wien die Flüchtlinge aus Ungarn empfängt, ist sich seiner Aufgabe als Freund und Helfer auch dieses armen Volkes bewußt.

Auf fruchtbarer Ebene des Heidebodens, in den Rohrgefilden des Neusiedler Sees, im bewaldeten Hügelland und dort, wo die Raab und Lafnitz das österreichische Hoheitsgebiet verlassen, steht der burgenländische Gendarm, ohne nach einer Ablöse zu fragen, trotz Regen und Kälte, bei Tag und Nacht an der Grenze. Er richtet seinen Blick auf die unfreundlichen Wachtürme, in die weite Ebene des ungarischen Tieflandes, und verrichtet mit wachsamem Auge seinen schweren und verantwortungsvollen Dienst. Nichts ist ihm sehnlicher als jener Tag, an dem er wieder seinem ungarischen Berufskameraden in Freundschaft und nachbarlicher Verständigung die Hand reichen kann, eine Zeit, die hüben und drüben für Land und Bewohner den Frieden bedeutet.

Unserer diesmaligen Ausgabe liegt ein Prospekt der Firma Kurt Mader KG, Büromaschinen-Aktiengesellschaft, Wien I, Kramergasse 9 A, bei.



WIENER STÄDTISCHE VERSICHERUNGSANSTALT WIEN I. RINGTURM

Geschäftsstellen im ganzen Bundesgebiet



...und dazu
DIE LIEBLINGSSORTEN DER



**ÖSTERREICHISCHEN
TABAKREGIE**

Preisregelung und Preistreiberei

Preisregelungsgesetz 1950, BGBl. Nr. 194, in der Fassung der Preisregelungsgesetznovelle 1951, BGBl. Nr. 108, der Preisregelungsgesetznovelle 1954, BGBl. Nr. 121, und der 2. Preisregelungsgesetznovelle 1955, BGBl. Nr. 271*.

Nach diesem Gesetz sind die in der Anlage zu diesem Gesetz angeführten Sachgüter und Leistungen weiterhin der amtlichen Preisregelung unterworfen. Daß für die Gendarmerie wohl nur die unter Punkt I, Zl. 6a, angeführten Sachgüter und eventuell noch die unter Punkt II angeführten Leistungen praktisch von Bedeutung sein dürften, braucht wohl nicht erwähnt zu werden.

Von grundsätzlicher Bedeutung für die Gendarmerie sind wohl nur die folgenden Stellen des Preisregelungsgesetzes:

§ 1 Abs. 1 enthält die Bestimmung, daß nur Preise und Entgelte für die in der Anlage zum Preisregelungsgesetz angeführten Sachgüter und Leistungen einer Regelung nach den Bestimmungen des Preisregelungsgesetzes unterliegen.

Bemerkt wird allerdings, daß seit der Gesetzgebung der Preisregelungsgesetznovelle 1954, in der die Anlage zum Preisregelungsgesetz ihre derzeit geltende Fassung erhielt, einige Sachgüter, wie Brot und Backwaren (mit Ausnahme von Schwarzbrot in Laiben und Wecken und Weißkleingebäck), Seefische (mit Ausnahme von Kabeljau, Seelachs und Goldbarsch), Saatgut von Weizen und Roggen; Mohn und Senfsaat, Raps, Kürbiskerne und Sonnenblumenkerne, soweit diese Sachgüter anderen Zwecken als der Herstellung von Speisefetten und Speiseölen dienen, aus der amtlichen Preisregelung herausgenommen wurden.

Weiter wäre darauf hinzuweisen, daß nicht für alle grundsätzlich einer amtlichen Preisregelung unterliegenden Sachgüter und Leistungen tatsächlich Preise festgesetzt wurden. Dies ist zum Beispiel nicht der Fall bei Rindfleisch und Wurstwaren.

§ 2 Abs. 1: Gemäß dieser Gesetzesbestimmung kann das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereich vornehmlich berührten Bundesministerien Preise und Entgelte für die einer behörd-

lichen Preisregelung unterliegenden Sachgüter und Leistungen festsetzen.

§ 2 Abs. 7 enthaltend Formvorschriften über die Art der Erlassung von Bescheiden und Kundmachungen in Preisangelegenheiten.

§ 3 enthaltend die generelle Möglichkeit der Delegation anderer Behörden zur Preisbestimmung — mit Ausnahme der Bundespolizeibehörden — durch das Bundesministerium für Inneres.

§ 5 wonach nur mehr preisgeregelt Sachgüter und Leistungen sowie in Eigenverantwortung zu kalkulierende Auslandswaren der Auskunftspflicht hinsichtlich der für die Preisstellung maßgebenden Faktoren unterliegen, wobei diese Auskunftspflicht jetzt nur mehr gegenüber den dort angeführten Behörden und ihren Organen (Bun-

BEHÖRDL. KONZESS.



AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
Tel. U 45 4 30
IV, PRINZ-EUGEN-STR. 30
LAUFENDER DIENST

desministerien, Aemter der Landesregierungen, Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeibehörden) besteht.

Hiezu wären die Erhebungsorgane anzuweisen, bei diesbezüglichen Erhebungen auf die eventuelle Frage der zu vernehmenden Gewerbetreibenden, ob sie als Zeugen (Sachverständige) oder Beschuldigte einvernommen werden, mitzuteilen, daß sie weder als Beschuldigte noch als Zeugen oder Sachverständige, sondern als im Sinne des § 5 Abs. 1 des Preisregelungsgesetzes auskunftspflichtige Personen befragt werden und daß derartige Befragungen nach wiederholten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes nicht als Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 Abs. 2 VStG aufzufassen sind.

§ 6 Abs. 1 bis 11 enthaltend die sehr wichtigen Bestimmungen über die Pflicht zur Ersichtlichmachung der Preise, wobei die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmebewilligungen im Abs. 11 offengelassen wurde. Derzeit sind zur Preisauszeichnung verpflichtet alle jene Gewerbetreibenden, die Sachgüter an Letztverbraucher veräußern, gleichgültig, ob diese Sachgüter preisgeregelt sind oder nicht.

Eine Ausnahme von der Preisauszeichnungspflicht besteht für Kunstwerke (Originale), Antiquitäten (vor 1850 erzeugte Gegenstände), orientalische Teppiche, Rauchwaren und Pelze (mit Ausnahme von Schaf-, Lamm- und Ziegenpelzen), Juwelen und Goldgegenstände mit einem Verkaufspreis von mehr als 10.000 S sowie Blumengebinde und Zierpflanzen außergewöhnlicher Art und Aufmachung (wogegen solche gewöhnlicher Art und Aufmachung, wie sie insbesondere zum Muttertag oder zu Allerheiligen verkauft werden, der Preisauszeichnungspflicht unterliegen) und pharmazeutische Spezialitäten.

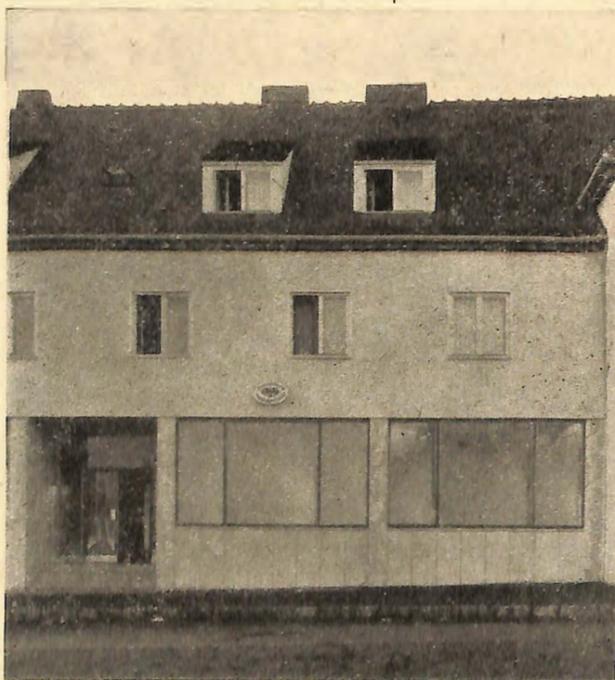
Sollte von einem Erhebungsorgan ein Verstoß gegen die Preisauszeichnungspflicht im Gast- und Schankgewerbe festgestellt werden, so wäre eine Anzeige sowohl an die zuständige Gewerbebehörde als auch an die zuständige Preisüberwachungsstelle zu erstatten.

Abschließend ist zum Preisregelungsgesetz noch als wesentlich hervorzuheben, daß nach § 8 des Gesetzes heute nur mehr die folgenden drei Tatbestände dieses Gesetzes bestraft werden können:

- a) Nichtbeachtung von Auflagen preisbehördlicher Bewilligungen (§ 2a PRG, für die Gendarmerie ohne Bedeutung),
- b) Verletzung der Auskunftspflicht (§ 5 PRG),
- c) Verstöße gegen die Bestimmungen über die Ersichtlichmachung von Preisen (§ 6 PRG).

* In der Fassung der Abänderungen des BMFI (Abt. 5 und 11).

Dienst- und Wohngebäude



Das neue Gendarmenhaus in Leonding, Oberösterreich

Hingegen sind sämtliche Preisüberschreitungen, also insbesondere auch bei den in der Anlage zum Preisregelungsgesetz aufgezählten Sachgütern und Leistungen, für die nach diesem Gesetz amtliche Höchstpreise bestimmt sind, nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Juni 1954, Zl. 466/1952 nicht nach § 8 des Preisregelungsgesetzes, sondern nach § 2 Abs. 1 des Preistreibereigesetzes zu bestrafen. Der Verwaltungsgerichtshof hat seine Entscheidung damit begründet, daß Verstöße gegen die Bestimmungen des Preisregelungsgesetzes nach dem Wortlaut des § 8 dieses Gesetzes nur bestraft werden dürfen, wenn darin „nicht eine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist“. Da nun nach § 2 Abs. 1 des Preistreibereigesetzes das Fordern eines übermäßigen Preises — sofern nicht ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt — mit Arrest oder mit einer Geldstrafe bestraft werden kann, während nach § 8 des Preisregelungsgesetzes primär (eine zwar wesentlich höhere) Geldstrafe und erst sekundär eine Arreststrafe ausgesprochen werden kann, ist im § 2 Abs. 1 des Preistreibereigesetzes eine vom Gesetzgeber für dieses Delikt zulässige strengere Ahndungsmöglichkeit zu erblicken, wonach sich im Zusammenhalt mit der Formulierung des § 8 des Preisregelungsgesetzes eben ergibt, daß das Fordern von übermäßigen Preisen bzw. Entgelten nur nach § 2 Abs. 1 des Preistreibereigesetzes bestraft werden kann, so daß auch in all diesen Fällen die Anzeigen auf Verdacht der Uebertretung des Preistreibereigesetzes und nicht des Preisregelungsgesetzes zu erstatten sind.

Preistreibereigesetz, BGBl. Nr. 92/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 4. April 1951, BGBl. Nr. 98, und des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 273

Dieses Gesetz bildet die Grundlage für die Verhinderung ungerechtfertigter Preiserhöhungen bei allen lebenswichtigen und lebensnotwendigen Gütern und Leistungen, und zwar auch jener, die nach dem Preisregelungsgesetz nicht mehr der amtlichen Preisregelung unterliegen und ist daher für die Erhaltung der Stabilität der Preise und damit auch der Löhne bzw. der Währung von größter Bedeutung.

Um aus diesem Gesetz das für die Gendarmerie Wichtigste zu exzerpieren, sei folgendes festgehalten:

Der § 1 Abs. 1 enthält die grundsätzliche Definition der Preistreiberei dahingehend, daß jeder, der für lebenswichtige Sachgüter oder Leistungen ein offenbar übermäßiges Entgelt fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, sich dieses Deliktes schuldig und damit strafbar macht. Hiezu bestimmt der § 2, daß dieses Delikt grundsätzlich eine Verwaltungsübertretung bildet (Arrest bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 5000 S), daß es aber dann, wenn das unzulässige Entgelt den Betrag von 3000 S übersteigt, vom Gericht als Uebertretung (mit Arrest von einem bis zu 6 Monaten daneben eventuelle Geldstrafe bis zu 10.000 S) zu bestrafen ist.

Sollte sich in der Praxis ergeben, daß das unzulässige Entgelt an der Grenze der Zuständigkeitskompetenz liegt, so ist vorsichtshalber die Anzeige unverzüglich nur bei Gericht (bzw. der zuständigen Staatsanwaltschaft) zu erstatten, welches immer noch die Möglichkeit hat, im Sinne des § 3 des Preistreibereigesetzes die Verfolgung der Verwaltungsbehörde zu überlassen. In diesem Falle aber ist angezeigt, auf der Anzeige an auffälliger Stelle und möglichst mit Farbstift einen Vermerk anzubringen, aus dem zu ersehen ist, zu welchem Termin die Verfolgungsverjährung im Sinne des § 31 Abs. 2 VStG, welche bei diesem Delikt nach § 3 Abs. 2 6 Monate beträgt, eintritt, um für den Fall, daß das Gericht die betreffende Angelegenheit der Verwaltungsbehörde abtritt, nicht die sechsmonatige Verjährungsfrist zu versäumen und damit eine weitere Verfolgung durch die Verwaltungsbehörde unmöglich zu machen, zumal ja die der Anzeige vorausgehende Einvernahme im Sinne diverser Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes keine Einvernahme und damit keine Verfolgungshandlung im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens darstellt.

Zum eigentlichen Gesetzestext übergehend, erscheint es notwendig, verschiedene darin enthaltene terminologische Ausdrücke soweit sie für die Gendarmerie von

(Fortsetzung auf Seite 16)

Sei schlau



EIN EIBNER-PELZ
für jede Frau!

In einem der schönsten und modernsten Geschäfte Wiens, dem

WARENHAUS
„BI-KRI“
FORMALS MASTNAK

WIEN V, SCHÖNBRUNNER STRASSE 94
WIEN VIII, LERCHENFELDER STRASSE 150

erhalten Sie zu günstigen Preisen

MODELLMÄNTEL UND KLEIDER

für Herbst und Winter, auch für starke Damen in allen Stoffarten. Sie finden dort weiter eine große Auswahl in

PELZEN

SCHUHEN

SPORT- UND BERUFSKLEIDUNG
LEDERBEKLEIDUNG
STRICK- U. WIRKWAREN
WOLL-, SEIDEN- U. WASHSTOFFEN

WÄSCHE
LEDERWAREN
HAUS- U. BETTWÄSCHE

VORHANG- U. DEKORSTOFFEN
REISEKOFFER

U. V. A.

Alles auch auf Teilzahlung zu Kassapreisen!
Gendarmenbeamte und deren Angehörige können ohne Anzahlung einkaufen.

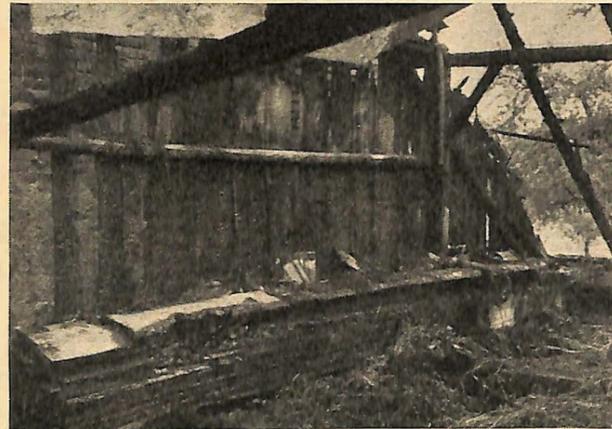
Brandursachen in der Gendarmeriepraxis

Von Gend.-Rayonsinspektor (Absolvent der Chargenschule) JOHANN KNOLL, Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich

(Fortsetzung aus Folge 10)
2. Selbstentzündung

Nach der Schadenshöhe steht die Selbstentzündung im Jahre 1955 in Oberösterreich mit 3.149.204 S (10,9 Prozent) an vierter Stelle. Auf Grund bestimmter Umstände, die noch angeführt werden, ist anzunehmen, daß die Selbstentzündungen noch ansteigen werden. In erster Linie trifft dies für alle Futtermittel (Heu und Getreidearten) zu.

Wie kommt es überhaupt zu einer Selbstentzündung? In verschiedenen leicht brennbaren Stoffen entwickelt



Heuselbstentzündung: Markante Verkohlungsstellen am Bretterstapel, der unter dem Heu gelagert war

sich durch chemische Vorgänge Wärme, die sich bis zum Brennpunkt steigern kann. Bei Zutritt von Sauerstoff kommt es dann zur Entzündung. Der Hauptfaktor einer Selbstentzündung mag in der zu nassen Einbringung des Futters liegen. Die Praxis zeigt jedoch, daß in Gegenden, wo zum Beispiel eine Heuselbstentzündung stattgefunden hat, mehrere Landwirte das Heu unter den gleichen Bedingungen und Umständen oder noch schlechteren eingebracht haben und doch nichts passierte. Es dürfte daher sicher sein, daß zu einer Selbstentzündung mehrere Faktoren zusammenwirken, so zum Beispiel Bodenbeschaffenheit, Düngung, Futtermittel, Art der Einlagerung und Feuchtigkeitsgehalt.

Früher hat man von Selbstentzündungen kaum etwas gehört. Was hat sich da geändert? Sehr viel! Durch die Motorisierung in der Landwirtschaft wird eine weit intensivere Bodenbearbeitung erreicht. Weiter finden gegenüber früher in weitaus größerem Maße Düngungen mit künstlichen Düngemitteln (Stickstoff, Kalkstickstoff, Sal-



Durch Pulverexplosion schwer verstümmelte Leiche

peterarten, Kalidüngemittel u. dgl.) statt. Die sorgfältige Bodenbearbeitung und intensive Düngung bringt ein sehr saftiges Futter hervor, das stark zur Selbstentzündung neigt. Eine weitere Begünstigung der Selbstentzündung wird durch die maschinellen Arbeitsvorgänge bei der Heuernte (Wender, Greiferanlagen u. dgl.) herbeigeführt. Je fester das Futter zusammengepreßt wird — was bei großen Stapeln und besonders durch das Abwerfen mit Greiferanlagen zutrifft — um so größer ist die Gefahr einer Selbstentzündung.

Die Temperatur der Normalgärung, die beim Futter auftritt, liegt zwischen 40 und 50 Grad Celsius. Diese Temperaturen sind die Kennzeichen einer normal verlaufenden Fermentation. Temperaturen von 50 bis 70 Grad Celsius sind bedenklich. Temperaturen von mehr als 70 Grad Celsius sind bereits brandgefährlich. Die Selbstentzündung kann schon einige Tage nach Einbringung, aber auch erst nach Monaten eintreten. Wenn bereits gelagertes Futter zum Beispiel durch undichtes Dach abgeregnet oder durch Grundwasser naß wird, kann es unter Umständen auch zu einer Selbstentzündung kommen.

Anläßlich einer Erhebung bzw. Untersuchung einer Heuselbstentzündung konnte einwandfrei festgestellt werden, daß die Heuernte während sehr heißer Junitage durchgeführt wurde. Das Futter wurde in den Morgenstunden gemäht und nächsten Tag abends eingebracht. Wieso kann in einem solchen Fall Selbstentzündung eintreten? Ja sogar sehr leicht! Bei einer so kurzen, wenn auch intensiven Trocknung werden zwar die flachen Gräser und Blätter gut ausgetrocknet, so daß sie beim Anreifen rauschen. Die Grasstengel und stärkeren Gräser



Propangasexplosion in einer Wohnküche

können jedoch in so kurzer Zeit nicht genügend austrocknen. Junges Futter neigt eher zur Selbstentzündung als gut ausgereiftes.

Welche Umstände führen zur berechtigten Annahme einer Selbstentzündung? Die Ueberhitzung des Heustockes wird oft durch stechenden Geruch (geröstete Gerste, Tabak und ähnliches) wahrgenommen. Warum wird solch ein Geruch nicht immer vorher bemerkt? Dies kommt auf die Abzugsmöglichkeit des Geruches an. Ferner auf den herrschenden Luftdruck (Föhn usw.). Auch wird es in einem Lagerraum, in dem sich ein überhitzter Stock befindet, heiß und dunstig. Manchmal bilden sich auf den Futterstöcken Mulden.

Der Brandermittler muß beim Eintreffen an der Brandstätte alles daransetzen, um eine vollständige Verbrennung oder Zerstörung des Heustockes zu verhindern. Also den Stock stark bespritzen lassen! So bald als möglich muß der Stock von oben abgetragen werden. Stößt man dabei auf Brandkanäle, die ins Innere des Stockes führen und entdeckt man Glutkessel (weiße Asche), die mit Heukohle und in der weiteren Folge mit Brau-

heu umgeben sind, dann dürfte mit Sicherheit Selbstentzündung vorliegen. Die wichtigste Feststellung ist, ob sich der Brand von innen ausgebreitet hat oder ob er von außen verursacht wurde. Durch einfallende heiße Dachziegel, Eisenbeschläge und dergleichen werden ebenfalls Brandkanäle verursacht. Die Ursachenfeststellung ist nicht leicht und muß jedenfalls Sachverständigen oder erfahrenen Brandermittlern überlassen werden.

Bei den Erhebungen über Futterselbstentzündungen stößt man deshalb auch immer auf große Schwierigkeiten, weil es an genauen Wetteraufzeichnungen fehlt. Obwohl jeder erfahrene Brandermittler in seinem Notizbuch täglich das Wetter aufzeichnen wird, kann dies nicht als ausreichend bezeichnet werden, weil besonders Gewitterregen nur strichweise niedergehen. Wetteraufzeichnung bei den einzelnen Gendarmerieposten wäre daher sehr wünschenswert. Dies würde auch ein wesentlicher Vorteil bei der Spurenbewertung anderer Straftaten sein.

Bei der Klärung der Verschuldensfrage bei Selbstentzündungen ist von den festgestellten Umständen auszugehen. Fahrlässigkeit dürfte in vielen Fällen vorliegen, da jeder Landwirt mit der Möglichkeit einer Selbstentzündung rechnen muß und daher die Verpflichtung hat, seine Erntevorräte zu überwachen. Die Heuselbstentzündung ist kein unabwendbares Ereignis höherer Gewalt. Sie ist vermeidbar durch gewissenhafte Ueberprüfung der Temperatur im Innern des Futterstockes mit Heuthermometer.

Die Schuldwürdigkeit ist gerade bei der Selbstentzündung nur sehr schwer zu treffen. Die Grenzen zwischen Schuldlosigkeit, Fahrlässigkeit (Unterlassung der Heubebachtung) und Vorsatz (absichtliches Nichteingreifen trotz festgestellter Brandgefahr) sind nicht streng gezogen und es ist selbst im konkreten Fall meist nicht leicht, zu einer richtigen Einordnung zu gelangen.

Außer Futtermitteln gibt es selbstverständlich noch andere Stoffe, die sich unter bestimmten Umständen (Wasserzutritt) so erhitzen, daß sie leicht brennbare Gegenstände, die in der Nähe lagern, entzünden. Es sind dies vor allem künstliche Düngemittel und Branntkalk. Ferner ölgetränkte sowie chemische Stoffe. Solche Selbstentzündungen sind relativ selten und bleiben daher hier unbesprochen.

3. Explosion

Brände durch Explosionen ereignen sich am häufigsten in gewerblichen und Industriebetrieben. Die Ursachen sind mannigfach, zum Beispiel Dämpfe aus brennbaren Flüssigkeiten, Staub von Kohlen, Mehl usw.; Sprengstoffe, Rauchgase usw.

Auf Grund der immer weiter fortschreitenden Modernisierung der Haushalte in den ländlichen Bezirken werden ständig mehr Gasherde, die mit Propan (Flüssiggas in Flaschen) gespeist werden, in Verwendung genommen. Die Verwendung des Propangases ist praktisch und wirtschaftlich, daher in weitesten Kreisen sehr beliebt. Sie birgt jedoch große Gefahren in sich, die hauptsächlich in der unsachgemäßen Installation liegen. Es sind daher die Sicherheits- und Installationsvorschriften für Propanganlagen (Merkblatt der österreichischen Brandverhütungsstellen aus 1955) genauestens zu beachten. Es kann immer wieder beobachtet werden, daß beim Auswechseln der Flaschen der Anschluß nicht mit der nötigen Vorsicht und Gewissenhaftigkeit hergestellt wird, wenn auch die Installation an und für sich den Vorschriften entspricht. Nach Anschluß muß die Zuleitung auf Dichtigkeit überprüft werden. Dies darf jedoch nicht mit einer brennenden Kerze oder anderem offenem Licht geschehen, sondern man bepinselt die betreffenden Stellen mit Seifenwasser. Nur so kann man gefahrlos Undichtigkeiten feststellen.

Bei Bränden an Leitungen oder Verbrauchsgewerken müssen sofort die Flaschen und Hauptventile geschlossen

REGISTRATURSCHRÄNKE AUS STAHL

Einer für das
Privatbüro...



...die Reihe
für große Betriebe!

WERTHEIM

Wien X. Wienerbergstraße 21-23 / Tel. U 30 5 20
Wien I. Wallfischgasse 15 / Tel. R 25 305

werden. Die Brandverhütungsstellen weisen darauf hin, daß Flaschenbrände mit scharfem Wasserstrahl oder mit CO₂-Trockenlöscher entweder in der Flammenrichtung oder quer zu dieser an der Gasaustrittsstelle mit größtmöglichem Druck zu bekämpfen sind. Die Flamme muß durch den Druck des Löschröhres abreißen.

Durch den Brand erwärmte Flaschen sind sofort auf normale Temperatur abzukühlen, da Explosionsgefahr besteht. Daher: Vorsicht!

Propangas ist schon in sehr niederprozentiger Mischung mit Luft explosiv, bei Temperaturen von rund 500° entzündlich und gibt intensive Hitze und Druckwirkungen im Explosionsfalle.

In einer Küche in einem zweigeschossigen massiven Wohngebäude ereignete sich eine Propangasexplosion, wobei durch den Explosionsdruck die Leichtbauwände gegen das angrenzende Schlafzimmer durchgedrückt, die zirka 40 cm starke Außenmauer um etwa 6 bis 7 cm nach außen verschoben und die Küchendecke nach oben gehoben wurde, wodurch auch am Dachstuhl Schäden eintraten. Der Brand, der durch die Explosion verursacht wurde, hat in der Küche nur geringen Schaden angerichtet. Die Ursache dieser Explosion konnte vom Sachverständigen der Brandverhütungsstelle für Oberösterreich geklärt werden. Durch Risse in der Ueberwurfmutter, die den Regler am Flaschenventil einer Propangasflasche mit 6 kg Inhalt befestigte, strömte Gas aus, das durch den beheizten Kohlenofen im gleichen Raum entzündet wurde.

Man sieht immer wieder: „Kleine Ursachen, große Wirkungen!“ So verursachte ein Nagel, der mit Pulverstaub in eine Pulvermühle gelangte, eine Explosion, wodurch ein Schwarzpulverwerk vollkommen zertrümmert wurde. Zwei Arbeiter mußten ihr Leben lassen. Ihre Körper wurden durch die Explosion 70 m weit geschleudert und arg verstümmelt.

In rechtlicher Hinsicht ist bei allen Explosionen oder Bränden, die durch eine Explosion verursacht werden, sowie bei allen Bränden darauf zu achten, ob eventuell Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt. Die Brand- oder Explosionsstätte ist zu sichern, damit eine einwandfreie Untersuchung vorgenommen werden kann. Hierbei ist zu beachten, daß Sprengstücke weit verstreut werden können. Sollte die Absperrung im nötigen Ausmaße aus irgendeinem Grunde nicht möglich sein, so müssen etwaige Sprengstücke sorgfältigst eingesammelt, bezeichnet und die Fundorte in einer Skizze festgehalten werden. Es wird ja sehr oft zu klären sein, ob die Explosion die Ursache des Brandes ist oder umgekehrt. Auch muß die Art und Lagerung des Explosionsstoffes, dann die Zündquelle, welche die Explosion ausgelöst hat, und vieles andere mehr festgestellt werden.

(Fortsetzung folgt)

MÖBEL SONDERANGEBOT FÜR! GENDARMERIEBEAMTE!

Bequeme Teilzahlung zu Kassapreisen ohne Bank, ohne Kreditinstitut.
Sofortkredit bis 3000.— S ohne Anzahlung.

MÖBELHAUS R. SCHUH, WIEN VIII, BLINDENGASSE 7-12

Einige Beispiele: Schlafzimmer, Edelfurniere, Rundbau, von 4750.— S aufwärts. LUXUS-Schlafzimmer in vielen Holzarten, eleganter Rundbau, von 5800.— S aufwärts. Sekretäre, 3türige Schränke, Schlafdecken, Küchen, Polstermöbel usw. in reicher Auswahl!

Provinzversand! Bombenschnel!
SW-Möbelverkaufsstelle! 30 Monate Kredit!

Mein denkwürdigster Weihnachtsabend

Von Gend.-Rayonsinspektor LEOPOLD LOIDL, Gendarmeriepostenkommando Mayrhofen, Tirol

Ein kalter Dezembertag näherte sich seinem Ende, und ich kam frierend in meiner Wohnung an. Es war Heiliger Abend.

Aus weiter Ferne vernahm ich das Glockengeläute des Dorfkirchleins, welches zur Abendandacht rief.

Ich zündete zur Feier des Tages eine Kerze an, machte in meinem Ofen Feuer und setzte mich nahe an den Wärmespender.

Das Feuer im Ofen war längst ausgegangen. Ich öffnete das Fenster und sah in die kalte Winternacht hinaus. Eine dunkle Gestalt hob sich vom Weiß des glitzernden Schnees ab. Es war der Inspektionsgendarmerie, welcher meinen Namen gerufen hatte, und mich mit einigen Worten orientierte, daß in der Nordwand des Hochtors Notsignale gegeben werden. Es sollen sich dort oben Menschen in Bergnot befinden.

Gab es da noch ein Zaudern, gab es auch nur einen Gedanken an Schlaf oder gar an einen Weihnachtsbaum? Zwei Menschen in Gefahr, in Not und Verzweiflung! „Menschen in Bergnot!“ Schnell einen Schluck Tee stehend eingenommen, dazwischen meinen Rucksack gepackt und das Seil, an dem schon so oft ein Menschenleben hing, sorgfältig verstaut, und schon ging dem Bahnhof zu, um den zu solchen Zwecken bereitstehenden Zug nach Johnsbach zu erreichen. Das Vorbeihuschen der verschneiten Bäume mischte sich dem Schlag meines Herzens, ob es gelänge, auch diesmal, wie schon oft, dem Berg Menschenleben abzutrotzen.

In Johnsbach erhielt ich die Auskunft, daß in der Hochtort-Nordwand Notsignale gegeben worden sind. Schleunigst suchte ich meinen Bergkameraden „Sepp“ auf, der mit Begeisterung mit dabei war, dieses Unternehmen zu wagen. Nach mühevoller Schneestapferei erreichten wir die Heindkarhütte. Dumpfe Luft schlug uns entgegen. Wir öffneten schnell die Fenster, mein Kamerad begann im Herd ein Feuer zu machen, um damit die stickige Luft zu vertreiben. Ich eilte dem Kar entgegen, um mich näher zu orientieren oder eventuell durch Rufe Verbindung mit den Verunglückten zu erhalten. Die Bergschuhe waren gefroren, die Füße schmerzten bei jedem Schritt, kein Stern leuchtete mir bei diesem beschwerlichen Gang. Der Himmel hatte sich verfinstert, es begann zu schneien. Der vom Tale heraufziehende Wind ließ mir nichts Gutes ahnen. Geisterhafte Nebelfetzen jagten umher, ein dröhnender Sturm machte es mir unmöglich, meine Stimme den in der Wand Hängenden hörbar zu machen. Wie mag es ihnen ergehen? Haben sie die seelische Kraft auszuharren, bis die Rettung kommt? Heute wird es nicht mehr möglich sein in die Wand einzusteigen, und wird die kommende Nacht den Verunglückten den Tod bringen? Endlich hörte ich unwirklich fern das ersehnte Lebenszeichen, ein Notsignal! Fröstelnd gab ich das Antwortzeichen.

In die Hütte zurückgekehrt, besprachen wir das Unternehmen und gaben uns der Ruhe hin. Es war kein Schlaf der Erquickung, das ununterbrochene Geheul des Sturmes gestattete uns nur ein Dahindämmern. Endlich zeigte uns ein kurzer Blick auf die Uhr die dritte Morgenstunde an, zu der wir uns verabredet hatten. Ich weckte meinen Kameraden aus dem Schlaf — und bald waren wir zum Abmarsch bereit. Schlaftrunken stolpern wir zum Einstieg.

Schnell angesiebt, machten wir uns zu diesem beschwerlichen Gang fertig. Sehr langsam, unter Ueberwindung schwierigster Stellen, kamen wir höher. Die Wand war total vereist. Die Finger wurden gefühllos, die Kletterschuhe waren einem Eisklumpen gleich. Wir gönnten uns keine Rast und Ruhe. Auch unser Leben war von der Erreichung des Zieles abhängig. Einen Rückzug aus der Wand hätten wir kaum überstanden. Endlich hatten wir die ersten Kamine erreicht und sie konnten uns wenigstens vor dauerndem Steinschlag schützen. Aber diese Kaminreihe nahm leider bald ein Ende, und wir mußten wieder in die freie Wand hinaus. Weit unter uns sah ich einen Zug in Richtung meines Heimatortes fahren. Er sah wie ein Spielzeug aus. Wir durften uns mit Gedanken an daheim nicht abgeben, sonst hätten uns die Kräfte längst verlassen. Noch einige sehr schwierige Seillängen und ich stand in einem höhlenähnlichen Vorsprung. Vor mir, an die Wand gelehnt, standen zwei bleiche Gestalten, die sich kaum rührten. Während ich mich um die halb Erfrorenen bemühte, kletterte Sepp seilfrei zu mir herauf. Ein Wagnis, welches mich noch heute erschauern läßt.

Außer Erfrierungen hatten sich die Verstiegenen keine nennenswerten Verletzungen zugezogen. Der Ausstieg durch die Gipfelschlucht war der Gang Todgeweihter. Auch diese Schwierigkeiten brachten wir hinter uns und standen am schneebedeckten Hochtorgipfel. Gott war uns gnädig und wir durften uns nach geglückter Rettung die Hände reichen.

Unterwegs kam uns Gendarmerieinspektor Wiesauer entgegen. Durch das Wiedersehen unseres Einsatzleiters war die geglückte Rettung gekrönt. Gemeinsam traten wir im tiefen Schnee den Rückweg nach Johnsbach an. Als wir bei der Schweinegger Romana, beim Donnerwirt in Johnsbach, beim Tee saßen, war alles vergessen.

Auszeichnung verdienter Gendarmeriebeamter durch den Bundespräsidenten

Goldenes Ehrenzeichen

Gendarmerieoberst Dr. Johann Fürböck

Silbernes Ehrenzeichen

Gendarmerieoberstleutnant Franz Krivka
Gendarmerieoberstleutnant Josef Kreuzberger

Goldenes Verdienstzeichen

Gendarmeriemajor Friedrich Hock
Gendarmeriemajor Friedrich Rainer
Gendarmeriemajor Rudolf Loidl

Silbernes Verdienstzeichen

Gendarmerierittmeister Alois Farnleiter
Gendarmeriekontrollinspektor Adolf Gangl
Gendarmeriekontrollinspektor Paul Winkler
Gendarmeriekontrollinspektor Arthur Janele
Gendarmeriekontrollinspektor Eduard Ochs
Gendarmeriekontrollinspektor Johann Pop
Gendarmeriekontrollinspektor Jakob Weiler

Goldene Medaille

Gendarmerieoberleutnant Dr. Emil Schüller
Gendarmerieoberleutnant Anton Datler
Gendarmeriebezirksinspektor i. R. Alexander Götzl
Gendarmeriebezirksinspektor Josef Schwarz
Gendarmeriebezirksinspektor Valentin Felfernig
Gendarmeriebezirksinspektor Josef Eder
Gendarmeriebezirksinspektor Johann Kaier
Gendarmeriebezirksinspektor Johann Kopecky

Silberne Medaille

Gendarmerierevierinspektor Hermann Zechner
Gendarmerierevierinspektor Josef Trattng
Gendarmerierayonsinspektor Raimund Wutti

Gend.-Revierinspektor OTTO JONKE

Die Weihnachtskrippe — Symbol des Friedens



Wann wird dieser Welt der Friede werden? Wann wird wieder Ruhe in die sorgenvollen Herzen der Menschen einkehren, die heute in banger Scheu den Ausbruch eines neuen Krieges fürchten und am Heiligen Weihnachtsabend vor dem glitzernden und im Lichter glanz strahlenden Christbaum die Bitte zum Himmel senden, sie vor einer neuen und entsetzlichen Schicksalsprüfung zu bewahren?

Vor etwa sechshundert Jahren wurde in Rom zum ersten Mal das Fest zur Erinnerung an den Tag, an dem der Heiland in der Krippe zu Bethlehem das Licht der Welt erblickt hat, gefeiert. Die Erleuchtung der Völker zur Bewahrung des Friedens auf Erden, wie Christus ihn predigte, wurde erlieht, und die Gläubigen sandten ihr Gebet auf Holzpyramiden mit vielen Stufen, die auf jeder einzelnen ein brennendes Kerzlein trugen, zum Himmel empor. Licht um Licht erhellte die Christnacht; es brannte im Hause, bis aus der Nacht der neue Tag anbrach, es wurde auf den Wegen zur Kirche getragen und es erhellte den größten Dom und das kleinste Kapellchen unter dem Bilde des Gekreuzigten. Tannen- oder Fichtengrün, die Zweige der Stechpalme und Büsche der Mistel umkränzten allerorts die Lichter oder schmückten die Türen und die Wände des Hauses, umrankten das Kruzifix oder das Bild der Maria Mutter Gottes mit dem Christusknäblein auf dem Schoß. Allgemein war der würdige Brauch, die eisige Dezembernacht durch Baum- und Pflanzengrün heimischer zu machen, und die schöne Gepflogenheit leitete, da nicht überall Laubgrün zu beschaffen war, zur Verwendung der immergrünen Tanne als Christbaum über. Die erste mit Lichtern und farbigen Bändern geschmückte Tanne als Weihnachtsbaum prangte auf deutscher Erde. Ursprünglich stand vor der Tanne ein Geschenktischlein nur zur Bescherung der Kinder, und wie heute die Puppe als Friedensbotin gewählt wird, so waren es ehemals Englein, die den Kindern geschenkt wurden. Als der Heilige Abend dazu bestimmt war, daß sich alljährlich unter seinen Lichtstrahlen auch die Erwachsenen mit gegenseitigen Geschenken erfreuten, bildeten sich in den großen Städten zuerst, im Verlauf der Zeiten aber auch in Kleinstädten, Ortsflecken und Dörfern die Weihnachtsmärkte heran, die das Ziel des Besuches und Bestaunens durch Millionen und aber Millionen Schau- und Kauflustiger wurden. Die Beschreibung des Weihnachtsmarktes mit all den hundertenartigen Schätzen und Geschenken jeglicher Art ist zu einer eigenen Literatur geworden, zur spannenden Schilderung der Sitten und des Lebens ganzer Epochen, zur Darstellung des Kulturlebens von Völkern und Staaten. Der Handel bediente sich des „Weihnachtsgeschäftes“; blieb auch das Recht der jahrhundertalten Geschenkmärkte, zu bestehen, unangetastet, so boten doch gewaltige Spezialfirmen und Warenhäuser in der Neuzeit dem Geschmack und Bedürfnis einen in enorme Maße erweiterten Spielraum, dessen Umfang sich erst richtig dehnte und streckte,

als die Kerze auf dem Weihnachtsbaum von der elektrischen Glühbirne verdrängt worden war und an Stelle der selbstgeschnittenen und selbst ineinander verflochtenen bunten Papierketten und der Silberkugeln und Goldsterne aus Pappe, flitternde Lamettas, glänzende Gold- und Silberfäden, in allen Farben glitzernde Glaskugeln und sonstiger Metall-, Glas- und Porzellanschmuck getreten waren. Nur das Zuckerwerk, die Herzen, die leibzelenen, und mit Bildern und süßen Linien und Schnörkeln geschmückt, die Früchte, Feigen und Datteln blieben in ihrer Natürlichkeit erhalten bis auf den heutigen Tag und haben ihren Ersatz durch die Technik nicht zu befürchten. Wo man übrigens den Weihnachtsbaum in seiner uralten Schlichtheit und eindrucksvollen Natürlichkeit erhalten will, sind Elektrizität und fabrikgemachter Flitter auch heute noch verpönt. Selbstverständlich hat sich seit der festlichen und feierlichen Begehung der Stillen und Heiligen Nacht in der Flucht der Jahre und im Wandel der Menschenschicksale vieles geändert. Nur an den drei Sonntagen, die zur Vorbereitung des Christfestes bestimmt sind, hat sich nichts geändert. Der Kupferne, der Silberne und der Goldene Sonntag halten an ihren von altersher ererbten Privilegien fest. Sie dienen dem Einkauf der Weihnachtsgeschenke durch die Stadt- und Landleute, der Liebesgaben, die bis zur Bescherung vor den Augen der Empfänger ängstlich versteckt werden, damit der Wert des Geschenkes durch die Freude des Bescherten erhöht werde. Beglückt steht dann jeder vor dem Christbaum und sieht leuchtenden Auges und mit verklärter Empfindung in die Zweige des Tannenbaumes, in das Lichtglimmer, auf den reichgedeckten Gabentisch und auf das schlichte Kripplein mit dem rosigen Körperchen des heiligen Kindleins. Zu jeder Tanne gehört am Heiligen Abend die Krippe. Sie ist die tiefste ins Herz greifende Versinnbildlichung des in seinen lauterer Schönheiten unerschöpflichen Weihnachtsgedankens. Ueberall ist sie das weihevoll, eindringliche, Herz und Nerven durchflutende Erlebnis, die in Worten nicht zu kleidende Erhebung der Seele, deren Gefühle im Weihnachtslied ausströmen. Im Weihnachtslied! Es sind die schönsten Perlen der hehrsten, reinsten und unschuldigsten Empfindung. Wer aus innigem Herzen sein Weihnachtslied singt, dem ist Sünde fremd geworden, und in seinem Gebet liegt der heiße Wunsch: Friede sei den Menschen!

Franz von Assisi hat im Dezember 1223 in seiner Einsiedelei auf dem Colomoberg bei Rieti das erste Kripplein im Stall von Bethlehem gebaut. Seither haben viele Milliarden von Christen demütig ihr Knie vor der Krippe unter dem Weihnachtsbaum gebeugt und ihre glühende Verehrung dem Erlöser gezollt, der noch sterbend die Menschheit gesegnet hat, bevor ihm Göttlichkeit wurde. Des heiligen Franciscus Weihnachtskrippe fand schnell in den katholischen Ländern begeisterte Nachahmung, und die Bekenner der Lehren Luthers, Zwinglis und Calvins nahmen die Krippe in ihre Feier der Christnacht auf. Das Volk wollte das sichtbare Symbol seiner Verehrung nicht missen. Mit jedem Jahr erfuhr die Krippe eine reichere Ausstattung an Menschen, Tieren und Landschaft. Die erste szenisch große Darstellung der bethlehemitischen Geburtsnacht ist aus dem Markte Füssen im Allgäu bekannt, wo 29 Jahre nach dem Kripplein auf dem Monte Colomo die erste Krippe mit den Heiligen Drei Königen, Landvolk und Hirten, Schafen und Rindern, Pferden, Kamelen und Dromedaren, der Stall von anmutiger Landschaft umrahmt und auf dem Himmelsgebölbe der Stern von Bethlehem niederblinkend, zur Darstellung gelangte.

In der Krippenschnitzerei machte so mancher berühmt gewordene Künstler sein Gesellen- und Meisterstück. Hervorragende Krippenschnitzer gab es und gibt es noch in Tirol (besonders sei Thaur genannt), im nachbarlichen Bayern, in Schlesien, im Rheinland und in Westfalen, wo sich überall der dem Volkscharakter eigentümliche Stil herausgebildet hatte. In den Familien vererbte sich die Krippe als Erbgut wie ein altes, wertvolles Schmuckstück, ein Bild an der Wand, ein Degen, eine Flinte und



Die „Illustrierte Rundschau
der Gendarmerie“
wünscht allen ihren Freunden,
Mitarbeitern und Lesern
ein frohes Weihnachtsfest!

Ein Vorschlag zur Neugestaltung der Aktenordnung

Von Landesgerichtsrat Dipl.-Volkswirt DDR. TH. C. GÖSSWEINER-SAIKO

Gegebene Anlässe mögen bei der Behandlung von strafrechtlichen Reformgedanken daran erinnern, daß auch die Arbeitsbedingungen und -mittel der Strafgerichte der Entwicklung unterworfen sind. Zu den Arbeitsmitteln erster Ordnung zählen in der gerichtlichen Sphäre die Akten, und zwar arbeitstechnisch gesehen, als Arbeits-einrichtungen und Behelfe.

Die herkömmliche Einordnung der Aktenteile geschieht bei uns noch immer nach einem Prinzip, nämlich nach dem zeitlichen Nacheinander der Dinge, das heißt, die einzelnen Aktenteile werden schlicht und einfach in der Reihenfolge ihres Anfalles eingereiht, ungeachtet ihrer sachlichen Bedeutung.

Nun macht sich die moderne Büro- und Kanzleiorganisation und -technik schon seit Jahrzehnten ein weiteres Ordnungsprinzip zunutze, und zwar das der sachlichen Systematik, also der Vermerkung der nacheinander angefallenen Vorgänge nach sachlichen Gesichtspunkten.

Während bei der herkömmlichen Methode dem dringenden Bedürfnis der Praxis nach schneller Uebersichtlichkeit — insbesondere bei umfangreichen Akten — nur unzulänglich Rechnung getragen ist, erschiene diesem Erfordernis unter Zuhilfenahme dieses zweiten Ordnungsprinzips, also der Ausrichtung der Aktenmaterialien nach sachlichen Gesichtspunkten weitgehend entsprochen.

Die bisher verwendete sogenannte Aktenübersicht der Geo. Form. 77 ist, weil sie nicht die nötige rasche Uebersicht gewährt, kein richtiggehendes Inhaltsverzeichnis, wie es etwa in den Büchern zu finden ist, wo der Stoff eine sowohl inhaltliche, wie auch übersichtliche Darstellung findet, da dieser Uebersicht eben das Erfordernis der sachlichen Ausrichtung fehlt.

So erscheinen bei der bisherigen Aktenordnung nicht nur im Akt selbst beispielsweise neben einem wichtigen Gutachten völlig überflüssige, den Akt nur unnütz belastende Anfragen von Zeugen oder auch Doppel von Anzeigen, Schriftsätzen, Gutachten usw. (solche Anfragen sollten urschriftlich erledigt und Doppelstücke einfach auf irgendeine zweckdienliche Weise abgetan werden), sondern auch in der konform mit dem Akt auch nur chronologisch geführten Aktenübersicht, in derselben unhandlichen Weise journalisiert auf.

Es ist der Würde des Gerichtes abträglich, wenn, sei es in der Hauptverhandlung, sei es ansonsten gegenüber Parteien oder bei einer Sitzung, ein wichtiges Aktenstück nicht auf der Stelle gefunden werden kann. Man soll sich das ironische Lächeln der in der Hauptverhandlung Anwesenden, insbesondere der Angeklagten, vor Augen führen, mit dem sie das umständliche, oft kostbare 20 Minuten dauernde Suchen des Vorsitzenden nach einem plötzlich wichtig gewordenen Aktenteil in einer umfangreicheren Sache, beispielsweise des Beweisgegenstandsverzeichnis, nachgereichte Schriftsätze und Beweisurteile usw., begleiten.

Wohl könnte der Aktenmantel bzw. -deckel entsprechend anders gestaltet werden, etwa durch Hinzufügen von Fächern usw., doch würde dies, gegenüber dem gegenständlichen Vorschlag einen erheblichen Mehraufwand bedeuten und erschiene insbesondere bei kleineren, dünnen Akten, die doch die große Zahl ausmachen, nicht angebracht und daher unwirtschaftlich.

Durch die im folgenden beschriebene geringfügige Abänderung der Aktenübersicht könnte aber, beinahe kostenlos, auf eine allen Ansprüchen hinlänglich genügende

wurde wie jede andere hochwürdige Reliquie in allen Ehren gehalten, ja, die Krippen einer Ortschaft boten den eigentümlichen Anlaß zur Bildung von Krippenvereinen und Krippengesellschaften, die Barmherzigkeit und Wohltat auf ihre Fahne geschrieben hatten. Die beiden Weltkriege zerstörten diese edlen und menschenfreundlichen Vereinigungen, allein, ganz auszulöschen vermochten die harten Zeiten sie nicht. Schon taucht mancherorts wieder der Gedanke auf, Vereine der Krippenfreunde neu erstehen zu lassen und in ihnen für den Segen der der gemarterten Menschheit zuteil werden soll, zu kämpfen unter dem uralten, wehevollen Motto: „Friede den Menschen auf Erden...!“.

Art und Weise diese nunmehr doch unumgänglich nötig gewordene Aufnahme des sachlichen Ordnungsprinzips in die Aktenführung verwirklicht werden.

Die Aktenübersicht der Geo. Form. 77 erhält zusätzliche Absatzbezeichnungen eingefügt wie: „Antrags- und Verfügungsbogen“, „Anzeigen“ (einschließlich der Nachtragsanzeigen), „Beschuldigtenprotokolle“, „Zeugenaussagen“, „Sachverständigengutachten“, „Beweisgegenstände“, „Anklageschrift, Einspruch, Urteile und Rechtsmittel“, „Sonstiges“ usw.

Diese Aktenübersicht kann und soll auch für Zivilakten verfertigt werden, da bei diesen dieselben beklagenswerten Zustände herrschen. Bei den Zivilakten erfahren diese einzelnen Absätze in der Aktenübersicht sinngemäß eine, den dortigen Bedürfnissen entsprechende Reihung und Beschriftung. Die bereits gedruckten aufliegenden Uebersichtsformulare bräuchten zu diesem Zweck wirtschaftlicher Weise nur entsprechend überdruckt zu werden.

Die einzelnen nacheinander anfallenden und einzujournalisierenden Aktenteile könnten daher auch unter dieser Neuerung, in Entsprechung des zeitlichen Einlangens, nach wie vor in den Akt ein- bzw. nachgereicht werden, sie selbst blieben also wie bisher, nach dem chronologischen Reihungsbetrieb eingeordnet. Nur in der Aktenübersicht änderte sich die Einordnung im Sinne der neu eingeführten Absätze; Anzeigen bzw. Nachtragsanzeigen würden also dann nur unter dem Absatztitel aufzunehmen sein, der die Ueberschrift „Anzeigen“ aufweist. Die beizufügende Ordnungsnummer bzw. Blattzahl bliebe hiebei gleichfalls ident mit der tatsächlichen, also mit der, unter welchem Ordnungsmerkmal der Aktenvorgang mit dem chronologisch gereihten Akt aufzufinden ist. Es verbliebe dem Akt also die chronologisch-vertraute Ordnungsreihe erhalten, lediglich die Inhalts- bzw. die Aktenübersicht würde eine Aenderung in der Richtung der sachlichen Ausrichtung erfahren.

Durch diesen kleinen Kunstgriff erst erschiene dem Minimum, das die Verhältnisse der Zeit auch von den Gerichtsakten an Uebersichtlichkeit erfordern, hinreichend bis zum technisch nächstbesseren Ordnungsverfahren Genüge getan — eine entsprechend sinnvolle Handhabe dieser Methode natürlich vorausgesetzt.

Wird ein solcher Absatz ausgefüllt, dann kann als Allonge einfach ein neues, loses Uebersichtsblatt entsprechend nachgefügt werden. Umfangreiche Aktenübersichten sollten vorerst überhaupt nur lose aneinandergelagert werden. Auch sollte der Antrags- und Verfügungsbogen funktionell über das Vorverfahren hinaus bis zur völligen Erledigung einer Strafsache der Aufnahme von Anträgen, Verfügungen und Beschlüssen dienen, zumal einer solchen Regelung keine sachlichen Gründe entgegenstehen. Die bestehende Unsitte, Anträge, Verfügungen und Beschlüsse, insbesondere nach Abschluß des Vorverfahrens, auf die unmöglichsten Aktenstellen hinzukritzeln, erschwerte die Uebersicht ungemein.

Wieviel Raum einem solchen Abschnitt im übrigen in der Aktenübersicht zu widmen ist, muß sich jeweils, sowohl aus der Erfahrung wie auch aus den Erfordernissen der einzelnen Akten ergeben. In der Regel wird natürlich dem Absatz der größte Spielraum gelassen werden müssen, der die Ueberschrift „Zeugenaussagen“ trägt.

Diese Methode hat, um es kurz zusammenfassend zu sagen, den großen und wesentlichen Vorteil, daß man auf der Suche nach einem beliebigen Aktenteil nicht mehr die ganze Aktenübersicht, die bei umfangreichen Sachen viele Seiten füllen kann, umständlich und zeitraubend durchstudieren muß, sondern sich lediglich an die übersichtlich gehaltenen und nach sachlichen Gesichtspunkten überschriebenen Absätze, unter denen die einzelnen Akten-teilsgattungen für sich chronologisch aufgezählt sind, zu halten braucht.

Als die Quintessenz dieser Zeilen ergibt sich die selten konsequent angewandte Empirie: „Ordnung spart Zeit und damit Steuergeld!“ Dieser Satz sollte aber als Motto, sowohl dem Kapitel „Gerichtsakten“ wie überhaupt dem ganzen Bereich des amtlichen Kanzleiwesens, vorangestellt werden.

Gend.-Oberstleutnant OTTO RAUSCHER

Wiedereröffnung der Gendarmeriezentralschule

Im nachstehenden bringen wir den Wortlaut der Ansprache des Kommandanten der Zentralschule der Oesterreichischen Bundesgendarmerie Gend.-Oberstleutnant Otto Rauscher bei der Wiedereröffnungsfeier der Zentralschule in Mödling.

Die Geschichte des österreichischen Gendarmeriekorps hat uns Gendarmen immer wieder eine fundamentale Erkenntnis gelehrt: War das Vaterland wahrhaft frei, dann konnte sich auch die Gendarmerie frei entwickeln und mit ganzer Kraft und Hingabe ihrer hehren Verpflichtung widmen, Leben, Gesundheit und Eigentum der Bürger zu schützen. Entbehrte das Vaterland dieser Freiheit, dann war auch unser Korps unfrei und vielfach gehindert, seinen verpflichtenden Aufgaben — Recht und Gesetz, die Grundlagen jeder staatlichen Ordnung zu hüten — nachzukommen.

Dieses Schicksal des Korps hat auch den Weg der Zentralschule der österreichischen Bundesgendarmerie bestimmt. 1930 in Graz als zentrale Bildungsstätte zur Heranbildung tüchtiger Offiziere und Postenkommandanten errichtet, 1935 nach Mödling verlegt, wurde sie 1938 ihres Charakters als hohe Schule des Korps entkleidet und in eine gewöhnliche Polizeischule der deutschen Ordnungspolizei umgewandelt. 1945 wieder in Mödling — allerdings auf Grund der besonderen Verhältnisse nur in beschränktem Umfang — ins Leben gerufen, stand ihr nur ein Gebäude zur Verfügung. Nicht genug damit, daß dieses einzige Gebäude in keiner Weise ausreichte, um den Aufgaben gerecht zu werden, mußte die Schule im Jahre 1951 auf Befehl der Besatzungsmacht auch dieses letzte ihr verbliebene Gebäude binnen weniger Stunden räumen. In der Albrechtskaserne in Horn fand sie vorübergehend ein neues Heim.

Erst als das Vaterland seine Freiheit wiedergewonnen hatte, als es wieder möglich wurde, Gendarmen aus allen Bundesländern nach Mödling zu dirigieren, konnte auch die Gendarmeriezentralschule als zentrale Bildungsstätte des Gesamtkorps wieder errichtet werden.

Der heutige Tag wird für uns stets ein Tag des besonderen Gedenkens bleiben. Mit besonderem Stolz nehmen wir zur Kenntnis, daß sich — trotz des schlechten Wetters — hohe Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und zahlreiche Ehren- und Festgäste zu uns bemüht haben, um mit uns die offizielle Eröffnung — richtiger gesagt die Wiedereröffnung — der Zentralschule der österreichischen Bundesgendarmerie festlich zu begehen.

Es gereicht mir zu besonderer Ehre, den Herrn Bundesminister für Inneres, den Herrn Staatssekretär im BMfI, den Herrn Landeshauptmannstellvertreter Ing. Kargl in Vertretung des Herrn Landeshauptmannes, den Herrn Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Krechler, den Herrn Gendarmeriezentralkommandanten General Dr. Kimmel, die im Ruhestand befindlichen Herren Generale General Schindler, General Burg, General Jakob sowie den Herrn Bürgermeister der Stadtgemeinde Mödling besonders begrüßen und für ihr Erscheinen danken zu dürfen; darüber hinaus darf ich auch allen anderen Ehren- und Festgästen für ihr Kommen wärmstens danken.

Daß mit der Ausbildung des ersten Fachkurses zur Heranbildung von Postenkommandanten bereits am 2. Oktober 1956 begonnen werden konnte, ist das Ergebnis rastloser Arbeit. Noch bevor der letzte Besatzungssoldat das Bundesgebiet verlassen hatte, schon am 17. Oktober 1955, haben Arbeiter einer Baufirma als erste mit den Arbeiten begonnen und damit den Auftakt zu jenem emsigen Werken von insgesamt 18 Firmen gegeben, dessen stolzes Ergebnis zu zeigen, mir noch angenehmste Pflicht sein wird.

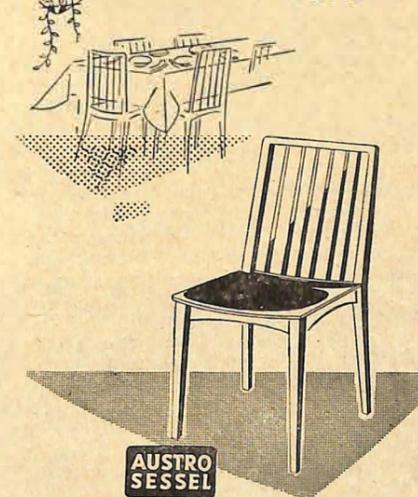
Seit 4. Oktober 1955 befindet sich das Schulkommando wieder in den angestammten Schulgebäuden in Mödling. Bereits am 5. Mai 1956 konnte das fertiggestellte Kommandogebäude, in welchem sich die Lehrsäle, das Konferenzzimmer, die Lehrmittelsammlung,

der Turnsaal, die Kanzleien des Schulkommandanten und der vier Referate, die Unterkunftsräume für die Frequentanten höherer Kurse sowie zwei Wohnungen befinden, bezogen werden. Das Unterkunftsgebäude, welches 46 Zimmer für die Unterbringung der Fachschüler, weiter den Speisesaal, das Offizierskasino, das Kasino für dienstführende Beamte, die Küche, die Kantine, den Aufenthaltsraum für unsere weiblichen Vertragsbediensteten, die Duschanlage, die Sanitätsstelle und eine Wohnung enthält, konnte im wesentlichen bis zum heutigen Tage fertiggestellt werden. Neben den rein baulichen Arbeiten wurden die Anlagen so weit instand gesetzt, als dies mit den vorhandenen Kräften und durch die jahreszeitlichen Gegebenheiten bedingt, möglich war.

Da die noch vorhandene Einrichtung weder qualitativ noch quantitativ entsprach, mußte der größte Teil neu angeschafft werden.

Betrafen alle diese Arbeiten die Wohnlichmachung der Gebäude, ergab sich für das Schulkommando die verantwortungsvolle Aufgabe, alle schulischen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen für die Aufnahme des Unterrichtes im Herbst des heurigen Jahres zu schaffen. Während das Stammpersonal auf den erforderlichen Stand gebracht wurde, insbesondere bewährte Offiziere und erfahrene dienstführende Beamte als Lehrer zur Schule kamen, sich diese einer intensiven Vorbereitung unterzogen, wurden die für den Unterricht notwendigen Behelfe — auch anerkannte Werke der einschlägigen Fachliteratur — und die für die Ausbildung und Verwendung der Schule im Sicherheitsdienst erforderliche Ausstattung zur Verfügung gestellt. Nach bestem Wissen und Gewissen darf ich Ihnen, hochverehrter Herr Bundesminister, heute die Meldung erstatten, daß die wesentlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Unterrichtes und für die Verwendung der Schule im Sicherheitsdienst gegeben sind.

MODELL 800



WIESNER-HAGER · ALTHEIM, O.Ö.
REPRÄSENTANZ WIEN: I, HERRENGASSE 2 · TEL. U 26 031
GRAZ: MÜNZGRABENSTRASSE 38 · TEL. 81 1 32
ST. PÖLTEN: KERENSSTRASSE 18 · TELEFON 20 44
SALZBURG: FRANZ JOSEFSTRASSE 8 · TEL. 72 6 73
DORNBIRN: MARKTSTRASSE 59 · TELEFON 21 12

Pelze

FRANZ ROUBITSCHKEK

WIEN VII, SIEBENSTERNGASSE 39 - TELEPHON B 38 3 72

GROSSE AUSWAHL VON SCHÖNEN PELZMODELLEN
TEILZAHLUNG MÖGLICH

Da das Werk nun so weit gediehen, nicht nur das, da die Schule schöner und moderner als je zuvor geworden, ist es mir ein Herzensbedürfnis, allen jenen Herren zu danken, welche entscheidend dazu beigetragen haben. Dieser Dank gilt in erster Linie unserem hochverehrten Herrn Bundesminister für Inneres dafür, daß die Gendarmeriezentralschule wieder im Sinne des Gründungsgedankens errichtet und ihr wieder Mödling als Stationsort zugewiesen wurde; die Schulstadt Mödling und unsere Schulgebäude erfüllen alle pädagogischen Voraussetzungen, die Nähe Wiens ermöglicht es, alle für die Ausbildung und Erziehung nützlichen Vorteile der Großstadt beanspruchen zu können, ohne gleichzeitig ihre Nachteile in Kauf nehmen zu müssen.

Mein besonderer Dank gebührt auch dem Herrn Staatssekretär für das der Schule seit der Betrauung mit dem verantwortungsvollen Regierungsamte gezeigte Verständnis. Gleichfalls meinen besonderen Dank dem Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Herrn Sektionschef Krechler für die so maßgebliche Mitwirkung bei der Wiedererrichtung der Schule in Mödling.

Zu besonderem Dank fühlen wir uns unserem hochverehrten Gendarmeriezentralkommandanten Herrn General Dr. Kimmel verpflichtet für die so unendlich wertvolle Unterstützung bei der Entscheidung über die Wiedererrichtung der Schule in Mödling und für die Sorgen und Mühen, die für den Herrn General mit dem Wiederaufbau der Schule bisher bereits verbunden waren; wir wissen, daß die Beschaffung umfangreicher Kredite für die Adaptierung der Gebäude, für die Neuanschaffung des größten Teiles der Innenausstattung, für die Zuweisung modernster Unterrichtsbehelfe und technischer Ausrüstung aller Art gleichwichtige Voraussetzungen dafür sind, daß wir heute diesen Tag festlich begehen können.

Für die Bereitstellung von Kreditmitteln und die bauliche Ausgestaltung der Schulgebäude, für die damit verbundene Mühe und Arbeit darf ich danken den Herren Ministerialrat Dipl.-Ing. Krzisch, Sektionsrat Dipl.-Ing. Dr. Zimmel und Techn. Insp. Mahringer vom BMfHuW, weiter den Herren Hofrat Dipl.-Ing. Soukal, Oberbaurat Dipl.-Ing. Arthold, Landesbaurat Dipl.-Ing. Swoboda, Techn. Insp. Ing. Pokorny und Ing. Hobersdorfer vom niederösterreichischen Landesbauamt. Gleichfalls Dank Herrn Landesrechnungsrat Vopova von der Gebäudeverwaltung für die dem Schulkommando zuteil gewordene Unterstützung.

Dank auch dem Herrn Bürgermeister und der Stadtvertretung von Mödling für ihr Entgegenkommen. Zu Dank fühle ich mich auch verpflichtet den Inhabern und Arbeitern der an der Adaptierung beteiligten 18 Firmen für die gute Zusammenarbeit mit dem Schulkommando und für die Güte der geleisteten Arbeit.

Dem Dank darf ich die Bitte anschließen, die Schule weiterhin zu unterstützen.

Ich möchte nicht versäumen, auch persönlich meinen Mitarbeitern für die mir stets gezeigte wertvolle Unterstützung, und unseren Vertragsbediensteten für die bei der Instandsetzung der Gebäude und Pflege

der Anlagen willig geleistete sehr schwere Arbeit aufrichtigst zu danken.

Die Gründung der Gendarmeriezentralschule als zentrale Bildungsstätte des Gesamtkorps im Jahre 1930 entsprach dem Wunsch und der Notwendigkeit, den Nachwuchs an Gendarmeriekommandanten nach Inhalt und Form einheitlich zu gestalten und so ein Höchstmaß an charakterlicher und fachlicher Bildung zu erzielen. Diesen hohen Erwartungen zu entsprechen, war für die Zentralschule der österreichischen Bundesgendarmerie stets Sinn und Zweck all ihres Wirkens.

Zu allen Zeiten bestimmte sich der Wert eines Sicherheitskorps nach Charakter, Wissen und Geisteshaltung

Olympia Kleinschreibmaschinen

schon bei geringer Anzahlung und zinslosen kleinen Monatsraten.

Begünstigtes Sonderabkommen für Gendarmerie- und Zollbeamte!



Olympia

**Büromaschinen Ges.
Rokitta & Co.**

Zentralbüro:
Salzburg, Münzgasse 2, Tel. 42 81

der Kommandanten. Auch die österreichische Bundesgendarmerie wird getragen von dem Wirken ihrer Kommandanten. An dieser Schule sollen daher — das ist unser Gelöbnis — die zukünftigen Gendarmerieoffiziere und Postenkommandanten wieder jene umfassende Ausbildung auf allen Gebieten des Rechtes und des praktischen Gendarmeriedienstes sowie jene Erziehung zu treuer und menschlicher Pflichterfüllung erhalten, welche das Korps in der wechselvollen Geschichte seines nunmehr 107jährigen Bestandes immer und überall in die Lage versetzt haben, alle Stürme der Zeit zu überwinden und welche die Voraussetzungen sind für die Führung der Gendarmeriebeamten in allen Lagen ihres schweren und verantwortungsvollen Wirkens im Dienste der geliebten Heimat.

Wenn dann die jungen Gendarmerieoffiziere und Postenkommandanten zurückkehren in ihre Landesgendarmeriekommanden und auf ihre Gendarmerieposten und dieses Wissen und Können, dieser Geist, den Weg ins Gesamtkorps finden, dann wird die Gendarmeriezentralschule wieder das geworden sein, was sie einst gewesen ist:

„Das Herzstück der österreichischen Bundesgendarmerie“.

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayer. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. Für den Inhalt verantwortlich: Gendarmerie-Major Ferdinand Käse. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. Druck: Ungar-Druckerei, Wien III, Ungargasse 2.

Gendarmeriesportfest 1956 des GSV Vorarlberg in Bludenz

Von **Gend.-Revierinspektor ALBERT KRÄUTLER**, Landesgendarmeriekommando für Vorarlberg

Am 21. September 1956 veranstaltete der Gendarmeriesportverein Vorarlberg unter dem Ehrenschatz des Landesgendarmeriekommandanten Oberst Hanl sein traditionelles Sportfest, zu dem sich neben zahlreichen Vereinsmitgliedern Kameraden der Zollwache, der Stadtpolizei Bregenz und Bludenz und acht Faustballmannschaften von Polizeisportvereinen aus dem benachbarten Deutschland einfanden. Begünstigt von schönstem Herbst-



Sportplatz Unterstein in Bludenz. Austragungsort des Gendarmeriesportfestes 1956 des GSV Vorarlberg

wetter wurden in edlem Wettstreit am Sportplatz Unterstein in Bludenz inmitten der Vorarlberger Berge die besten Sportler der Gendarmerie ermittelt.

Beim Meisterschaftsschießen, das drei Tage lang am Schießstand Berg Isel in Bregenz stattfand, siegte in der Gästeklasse Wilhelm Wachter von den Vorarlberger Illwerken mit 54 Ringen vor Paul Delbrügge (Landpolizei Lindau) und Siegfried Caser (Illwerke), je 51 Ringe.

GSV-Schützenkönig und zugleich Tagesbester wurde Gendarmerierevierinspektor Karl Bizjak (Bregenz) mit 55 Ringen. Ihm folgten Revierinspektor Gebhard Fend



(Bregenz), ebenfalls 55 Ringe, und Revierinspektor Johann Frick (Schlins) sowie Revierinspektor Wilhelm Dietrich (Bregenz), je 53 Ringe.

Bei den Leichtathletischen Wettkämpfen waren siegreich:

Allgemeine Klasse: Gäste: Lissy Günther (Landpolizei Lindau), 96 Punkte vor Heinrich Wiedemann (Landpolizei Lindau) 95 und Erich Schönleitner (Bundesheer) 94 Punkte. — GSV-Mitglieder: Richard Föger (Bundesheer) 118; Otto Moser (Posten Schruns) 91, Wilhelm Coreth (Posten Schruns) 85, Josef Hemetsberger (Posten Bregenz) 85, Anton Feuerstein (Bundesheer) 81 und Raphael Bodingbauer (Posten Schruns) 80 Punkte.

Altersklasse 1: Gäste: Erich Niedermeier (Lindau) 87; Alois Lang (Landpolizei Lindau) 78; Xaver Emhart (Landpolizei Saulgau) 73; GSV-Mitglieder:

Erwin Slezak (Posten Riezlern) 76; Altersklasse 2: Gäste: Anton Seyfried (Stadtpolizei Bregenz) 57, Erich Sommer (Landpolizei Lindau) 55; Emil Claus (Landpolizei Lindau) 52 Punkte. — GSV-Mitglieder: Georg Spieler (Technische Gendarmerieabteilung Bregenz) 62, Josef Heinzle (Posten Bludenz) 61 und Heinrich Paul (Posten Dalaas) 58 Punkte. — Altersklasse 3: Gäste: Georg Schneider (Zollwache Höchst) 48 Punkte. GSV-Mitglieder: Johann Frick (Posten Schlins) 55, Thomas König (BGK Bludenz) 49, Robert Gehrler (Posten Bregenz) 49 Punkte.

Im Tischtennis-Vergleichswettkampf wurde der Stab des Landesgendarmeriekommandos mit Walter Winder Sieger vor den Bezirken Bregenz, Feldkirch und Bludenz.

Im Preiskegeln holten sich in der Gästeklasse Kurt Ebert und beim GSV Walter Fink die ersten Preise. Das heuer zum erstenmal zur Austragung gekommene Tauziehen, das bei den Zuschauern wie bei den Aktiven besonderes Interesse erweckte, gewann die Mannschaft des Bezirkes Bludenz. Dagegen waren die Bregenser in der 4x75-m-Staffel vor den Bludenzern siegreich.

Im anschließenden internationalen Faustball-Turnier, bei dem vornehmlich von den deutschen Kameraden erstklassige Leistungen geboten wurden, ergab sich folgende Reihenfolge:

1. Stadtpolizei Lindau
2. Landpolizei Biberach
3. Landpolizei Saulgau I
4. Landpolizei Saulgau II
5. Landpolizei Ravensburg
6. Grenzpolizei Lindau
7. Wasserschutzpolizei Friedrichshafen
8. Landpolizei Lindau
9. GSV Bregenz.

Das abschließende Fußballspiel zwischen einer Mannschaft der Bezirkshauptmannschaft Bludenz und dem GSV gewann in einem fairen Kampf die Mannschaft der BH Bludenz mit 4:3 Toren.

Die Preisverteilung mit anschließendem Unterhaltungsabend fand im vollbesetzten Vereinssaal in Bludenz statt. Es wurden wiederum schöne Preise an die Sieger vergeben. Der Obmann des GSV Gendarmeriemajor Ferdinand Thüringer konnte neben zahlreichen prominenten Gästen auch Landeshauptmann Ulrich Ilg und den Bezirkshauptmann Dr. Längle begrüßen. In seiner Ansprache würdigte Major Thüringer die Leistungen der einzelnen Sportler, die trotz mangelnder Trainingsmöglichkeiten ein erhebliches Niveau aufwiesen.



Das Tauziehen, das bei den Zuschauern wie bei den Aktiven besonderes Interesse erweckte, sah die Mannschaft des Bezirkes Bludenz siegreich

SERIENMÖBEL JEDER ART



SCHAURÄUME:

Wien I, Goldschmiedgasse 6, Tel. U 26 4 57

Graz I, Radetzkystraße 20, Tel. 97 1 78

Klagenfurt, Wulfengasse 6, Tel. 58 82

Preisregelung und Preistreiberei

(Fortsetzung von Seite 7)

Bedeutung sind, einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Wenn der § 1 Abs. 1 des Preistreibereigesetzes besagt, daß sich einer Preistreiberei schuldig macht, wer für Sachgüter oder Leistungen, die unmittelbar oder mittelbar der Befriedigung „lebenswichtiger“ Bedürfnisse dienen, ein offenbar „übermäßiges Entgelt“ fordert (nimmt oder sich versprechen läßt), so ist zum Begriff „lebenswichtig“ festzustellen, daß dieser nicht mit „lebensnotwendig“ gleichgesetzt werden darf. Das heißt mit anderen Worten, daß zu den Bedarfsleistungen im Sinne dieser Gesetzesstelle nicht nur solche Güter und Leistungen zählen, die der Befriedigung dringender lebensnotwendiger Bedürfnisse im engeren Sinne (wie etwa Bekleidung, Schuhe, Unterkunft und die wichtigsten Lebensmittel) dienen, sondern auch „lebenswichtige“ Güter, die zur Aufrechterhaltung einer der Kulturstufe der Bevölkerung angemessenen Lebenshaltung erforderlich sind, so daß zum Beispiel auch Tapeten, die der Ausgestaltung und Verschönerung eines Wohnraumes und verschiedene Leistungen kultureller Art, die zur Förderung der geistigen und körperlichen Entwicklung der Bevölkerung dienen, wie Unterrichtskurse, Unterhaltungs- und Sportveranstaltungen, aber auch zum Beispiel das Bier als „Bedarfsleistungen“ bzw. „Bedarfsgegenstände“ im Sinne dieses Gesetzes zu gelten haben, woraus sich ergibt, daß zum Beispiel auch die Forderung eines übermäßigen Entgeltes für Eintrittskarten zu Fußballwettspielen, für Bier oder aber auch für Motorräder nach diesem Gesetz bestraft werden kann.

Was als offenbar „übermäßiges Entgelt“ anzusehen ist, wird im 3. Absatz des § 1 des Preistreibereigesetzes erläutert. Diese Gesetzesstelle unterscheidet in drei Rechtsregeln drei verschiedene Gattungen von Waren bzw. Leistungen, und zwar:

1. Bedarfsgegenstände oder Leistungen, bei denen der Preis amtlich festgesetzt ist. Hier ist jede, auch die geringste Ueberschreitung des amtlichen Preises strafbar und daher das Wesentliche für die eventuelle Erstattung von Anzeigen bzw. über die Art der Durchführung der Erhebungen wohl völlig klar.
2. Bedarfsgegenstände oder Leistungen, deren Preis durch amtliche Vorschriften über die Preiserstellung gebildet wird. Hierbei muß der geforderte Preis den nach den amtlichen Kalkulationsvorschriften gebildeten Preis erheblich übersteigen, wobei zu bemerken ist, daß es gegenwärtig praktisch keine Kalkulationsvorschriften gibt, so daß diese Gesetzesstelle wohl in den seltensten Fällen Anwendung finden wird.
3. Nur dann, wenn im einzelnen Fall für einen Bedarfsgegenstand oder eine Leistung weder ein amtlicher Preis festgesetzt ist noch amtliche Vorschriften über die Preiserstellung bestehen, das heißt also in allen jenen Fällen, wo die ersten beiden Rechtsregeln nicht zur Anwendung kommen können, ist als Vergleich der „ortsübliche“ Preis heranzuziehen, welcher ebenfalls erheblich überschritten werden muß, um eine Strafbarkeit zu begründen.

Da der in den oben angeführten Gesetzesstellen enthaltene Begriff „erheblich“ aber eine nicht eindeutig bestimmte Vorstellung vermitteln kann und daher einen

unbestimmten Rechtsbegriff darstellte, ist hiezu nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erläuternd zu sagen, daß bei Massenkonsumartikeln und „lebensnotwendigen“ Bedarfsgegenständen oder Leistungen jedenfalls schon eine Preisüberschreitung von nur etwa 5 bis 10 Prozent als „erhebliche Preisüberschreitung“ anzusehen ist.

Bei allen anderen „lebenswichtigen“ Bedarfsgegenständen und Leistungen wird eine „erhebliche“ Preisüberschreitung vorliegen, wenn der im „ordentlichen Geschäftsverkehr“ jeweils übliche Preis um mehr als 10 Prozent überschritten wird. Zur Beantwortung der Frage, ob bei „lebenswichtigen“ Bedarfsgegenständen eine „erhebliche“ Preisüberschreitung vorliegt, wird überhaupt empfohlen, die prozentuelle Größe der Preisüberschreitung zu berücksichtigen.

Da das Gesetz in diesem Zusammenhang vom „ordentlichen Geschäftsverkehr“ spricht, ist in diesem Zusammenhang zu bemerken, daß nach diversen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes natürlich nicht etwa im Handel geforderte und gezahlte Ueberpreise oder andererseits durch Behörden auf Grund rechtswidriger Verordnungen erzwungene Stopppreise für die Ermittlung des „ortsüblichen“ Preises herangezogen werden können, weil sie ja naturgemäß nicht als „im ordentlichen Geschäftsverkehr“ (also auf Grund der jeweils gegebenen Marktverhältnisse) zustande gekommen betrachtet werden können. Zu dem oben unter Punkt 3 noch enthaltenen Begriff „ortsüblich“ ist zur praktischen Auslegung desselben für die Gendarmerie noch folgendes zu sagen:

Nach wiederholten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes ist der im Gesetz verwendete Begriff „Ort“ nicht topographisch auszulegen, weil es abwegig wäre, bei Anwendung des Preistreibereigesetzes unter „Ort“ nur eine Ortsgemeinde im Sinne der Gemeindeordnung zu verstehen. Vielmehr ist die Auslegung dieses Begriffes eine „quaestio facti“ (also eine Tatfrage), so daß unter „Ort“ im Sinne des Preistreibereigesetzes ein ganzes Gebiet angesehen werden kann, das sich infolge wirtschaftlicher Bedingungen als eine Einheit darstellt. Praktisch ist es wohl am zweckmäßigsten, wenn bei Umfrage bei realen Geschäftsleuten der im ordentlichen Geschäftsverkehr übliche Preis festgestellt und dann bekanntgegeben wird. Diese Feststellung bei mehreren gleichrangigen Geschäften bzw. gleichgearteten Betrieben ist deshalb so notwendig, weil niemals durch Vergleich mit nur einem anderen gleichgelagerten Fall eine Preistreiberei bewiesen werden kann.

Daß bei den diesbezüglichen Erhebungen — wie oben hervorgehoben — die Preise nur in gleichrangigen Geschäften bzw. gleichgearteten Betrieben verglichen werden dürfen, ist wohl selbstverständlich. Das Preistreibereigesetz unterscheidet zwischen Bedarfsgegenständen und Bedarfsleistungen. Nun ist das Entgelt, das zum Beispiel in einer Gaststätte gefordert wird, ein Gegenwert für die Bedarfsleistungen. Diese Bedarfsleistungen bestehen aber nicht allein in der Verabreichung von Speisen und Getränken, sondern auch in sonstigen, je nach Ausstattung und Betriebsform der einzelnen Gaststätten verschiedenartigen Leistungen zur Erhöhung der Bequemlichkeit der Gäste (wie zum Beispiel Tischgestaltung, das verwendete Service, die Ausgestaltung der Räume, die Vielfältigkeit der dargebotenen Speisen u. a. m.), weshalb ja auch Gasthäuser und Fremdenverkehrsbetriebe (wie aber auch zum Beispiel Friseurläden, Maßschneidereien, Kaffeehäuser u. dgl.) in verschiedene Preis- und Güteklassen eingeteilt werden. Der ortsübliche Preis kann daher niemals durch Vergleich des Entgeltes für eine bestimmte Speise oder für ein bestimmtes Getränk festgestellt werden, wie es zum Beispiel an einem Erfrischungsstand, in einem gewöhnlichen Gasthaus oder in einem Luxushotel gefordert wird, sondern es können und müssen hiezu nur gleichrangige Lokale herangezogen werden.

Von den weiteren insgesamt 16 Paragraphen des Preistreibereigesetzes sind für die Gendarmerie noch von Bedeutung der Abs. 4 des § 1, welcher die Definition des „unzulässigen Entgeltes“ dahingehend enthält, daß darin der Unterschied zwischen dem Entgelt, das jemand fordert, annimmt oder sich versprechen läßt und dem zulässigen Preis zu verstehen ist.

Die Feststellung der Höhe des unzulässigen Entgeltes ist deshalb von Bedeutung, weil

a) nach § 4 Abs. 1 das geleistete unzulässige Entgelt

Unterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIRTEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE

Dezember

1956

WIE, WO, WER, WAS.

1. Von wem stammt der Ausspruch „Die Würfel sind gefallen“?
2. Wie heißt die Schutzheilige von Paris?
3. Wie heißt der Verfasser von „Don Quijote“?
4. Auf welcher portugiesischen Insel befindet sich die Grabstätte des letzten österreichischen Kaisers Karl I.?
5. In welchem Staate liegt Toronto?
6. Wer ist der Autor des Romans „Der Glöckner von Notre Dame“?
7. Was ist Milei?
8. Durch welchen Wiener Volksschauspieler wurde das Fiakerlied berühmt?
9. Wie heißt der höchste Gipfel Großbritanniens?
10. Woher stammt der Ausdruck „Sisyphusarbeit“?
11. Wer ist der Erfinder des Blitzableiters?
12. Was ist eine Assekuranz?
13. Wie heißt der periodische Geschlechtstrieb bei wildlebenden Säugetieren?
14. Zu welcher Inselgruppe gehört Tahiti?
15. Wie war der Name des Schiffes, das 1620 die ersten Kolonisten nach Amerika brachte?
16. Welcher spartanische König verteidigte 480 v. Chr. den Thermopylenpaß gegen die Perser?
17. Auf welchem Erdteil kommen Kakteen am häufigsten vor?
18. Wie heißt die Hauptstadt von Kuba?
19. Unter welchem Adelsgeschlecht war die Blütezeit der florentinischen Renaissancekultur?
20. Wie heißt der Erbauer des Singertores am Wiener Stephansdom?

Welt und Wissen

I. Geographie

Kapitel 7: Flüsse und Seen

Wo Wasser in der Ebene oder besonders im Gebirge aus der Erde quillt, haben wir eine Quelle. Mehrere Quellen bilden den Bach, meh-

rere Bäche den Fluß, mehrere Flüsse den Strom oder Hauptfluß. Ein Strom mit allen seinen Flüssen, Bächen und Quellen bilden ein Stromsystem. Die Stelle, wo ein Gewässer mit einem anderen zusammenfließt oder sich in einen Landsee oder das Meer ergießt, nennt man Mündung. In Steppen und Wüsten gibt es Flüsse, die sich durch den Sand nicht durchschlagen können und versiegen, das sind die Steppenflüsse. Küstenflüsse dagegen sind Flüsse mittlerer und geringerer Größe, welche zu keinem größeren Stromsystem gehören, sondern unmittelbar in die See gehen. Hat der Fluß felsige Schichten nicht durchwaschen können, so stürzt er als Wasserfall über dieselben hinweg. Die Rinne, die sich ein Fluß gewühlt hat und die er für gewöhnlich ausfüllt, ist sein Bett. Stellt man sich an die Quelle und schaut flußabwärts, so ist rechts das rechte, links das linke Ufer. Breite und Tiefe des Flusses stehen gewöhnlich im umgekehrten Verhältnis. Wird das Bett eines Flusses durch Felsen ungewöhnlich eingepreßt, so entstehen Stromschnellen. Im Tiefland, dem Meer nahe, zerteilen sich die Ströme häufig und ihre Arme vereinigen sich nicht wieder, sondern münden einzeln ins Meer. Daraus entsteht ein Delta, so genannt, weil die äußersten Arme mit der Meeresküste die Figur des griechischen Buchstabens D bilden. Den Unterschied zwischen der absoluten Höhe der Quelle und der Mündung eines Flusses nennen wir sein Gefälle. Nur bei langsamerem Gefälle sind die Gewässer für Schiffe gut zu befahren. Stehende Gewässer im Lande nennt man Landseen oder schlechtweg Seen. Haben die Seen nur Zufluß, aber keinen Abfluß, so werden sie gewöhnlich salzig, indem die geringen Salzanteile des einfließenden Wassers nicht mit diesem selbst verdunsten können, also im Seebecken sich aufspeichern; hienach unterscheidet man Süßwasserseen und Salzseen. Ein dicht an der Küste gelegener See heißt ein Strandsee oder ein Hafl, wenn sich durch ihn Flußwasser ins Meer ergießt; die das Hafl vom Meer trennende Landzunge heißt die Nehrung. Ein Beispiel ist die Kurische Nehrung. Die ganz Wassermasse auf Erden befindet sich in beständigem Kreislauf, in steter Zirkulation. Das Meer, das so viele Flüsse aufnimmt, tritt nicht über seine Ufer, weil es fortwährend an seiner Oberfläche verdunstet. Diese aufsteigenden Dünste bilden Wolken und diese fallen als Schnee, Regen, Tau usw. auf die Erdoberfläche.

WIE ERGÄNZE ICH'S?

Während der im Wechsel der Gezeiten ungefähr alle ... Stunden eintretenden Flut steigt in trichterförmigem Meerbusen das Wasser bis zu 21 m Höhe an, und sogar die feste Erdrinde wird um 40 cm gehoben.



Vor oder hinter München?

Ein Ehepaar fuhr im Dezember des Jahres 1939 — also bei Verdunklung — wie schon öfter vorher, mit dem um 22.45 Uhr in Wien abfahrenden Zug über München nach Stuttgart. Sie schliefen ein, und als sie unterwegs aufwachten, fragte die Frau ihren Mann: „Wo sind wir jetzt?“ Ohne nach der Uhr zu blicken oder den Fahrplan um Rat zu fragen, antwortete der Mann nach kurzem Ueberlegen: „Genau kann ich es nicht sagen, aber auf keinen Fall sind wir schon über München hinaus.“ Wieso konnte er das mit völliger Sicherheit behaupten?



Der Baum d.s. Lichtes

Der Weihnachtsbaum versinnbildlicht uralte Ueberlieferungen aus germanischer Vorzeit. Die germanischen Priester opferten unter Bäumen an heiligen Quellen, wobei Lichter entzündet und Geschenke an den Zweigen aufgehängt wurden. Diese Opfer und Lichter galten nicht dem Baum, sondern dem Gotte, der ihn heiligte. Lichter, Kringel, die die Sonnenscheibe darstellen, und Geschenke schmücken noch heute den Weihnachtsbaum. Und doch hat er so, wie wir ihn kennen, erst vor 350 Jahren wieder seinen Einzug in Deutschland gehalten. Die französischen Dichter des 12. Jahrhunderts erwähnen ihn noch als „strahlenden Baum“. Er verschwand dann ganz, um Jahrhunderte später im Elsaß wieder in Aufnahme zu kommen. Es ist 350 Jahre her, daß in einem

„ANTARES-Parva“
Die moderne
Kleinschreibmaschine
fabrikneu **5 1590.** —
Generalvertretung:
BÜROORGANISATION
DORFMEISTER & CO.
Büromaschinen-
Handelsgesellschaft
m. b. H.
Wien I
Bösendorferstraße 9
Tel. U 45 5 15 Serie

Pfarrhaus in Straßburg der erste Tannenbaum geschmückt wurde. Von dort bürgerte er sich zunächst in den evangelischen Teilen von Nassau ein, von wo ihn die Gattin des Erzherzogs Karl nach Oesterreich brachte (1816). Damals entzündete man den Baum erst am Weihnachtsmorgen, wie noch heute in Holland. Man benutzte als Christbaum die Thuja mit ihren pyramidenförmig herabhängenden Aesten. Erst in der Mitte des vorigen Jahrhunderts bürgerte sich der Weihnachtsbaum im katholischen Süddeutschland ein, und seit dem ersten Weltkrieg hat er sich fast die ganze Welt erobert.

BUNTE Geschichten



Der Herr läßt im Café den Ober kommen, reicht ihm das Glas Wasser, das ihm eben auf den Tisch gestellt wurde, und beklagt sich: „Herr Ober, schauen Sie sich das Wasser an, wie trüb das ist. Und dieses Zeug soll ich trinken?“

Der Ober nimmt dienstfertig das Glas in die Hand, hält es prüfend gegen das Licht und spricht dann: „Verzeihen der Herr, ein kleiner Irrtum. Das Wasser ist kristallklar, nur das Glas ist schmutzig!“

Nach der Generalprobe des neuen Stückes kam ein Mann zum Autor, drückte ihm warm die Hand und bat um die Ehre, ihn zu einem Mittagessen einladen zu dürfen. „Gefällt Ihnen denn mein Werk so gut?“ fragte der geschmeichelte Autor.

„Ganz wunderbar. Ein Stück mit fünf Akten und vier langen Zwischenpausen habe ich mir schon lange gewünscht! Ich bin nämlich der Pächter des Theaterbüfettis!“

Als Georges Simenon, der wegen seiner literarischen Produktivität ebenso wie wegen seines raschen Arbeitens bekannt ist, kürzlich seinen 158. Roman beendet hatte, der unter dem Titel „Maigret à l'école“ soeben erschienen ist, rief der Filmregisseur Alfred Hitchcock bei ihm an, um ihn dringend zu sprechen. „Es tut mir außerordentlich leid“, antwortete Frau Simenon, „aber mein Mann hat gerade einen neuen Roman begonnen, und da kann ich ihn wirklich nicht stören!“

„Aber natürlich“, meinte Hitchcock, „er soll ihn nur ruhig fertig schreiben, ich bleibe solange am Apparat!“

Der Wachtelmeier will seinen Gästen die Orientierung nach dem Kompaß begreiflich machen. Er fragt den Michelberger:

„Angenommen, Herr Michelberger, Sie hätten bei einem Spaziergang mit Ihrer Frau in einem dunklen Wald die Richtung verloren. Sie wollen sich rechts halten, Ihre Frau aber meint, daß es nach links ginge. Zum Glück haben Sie nun einen

Kompaß mit. Was müßten Sie da tun?“

Ohne lange zu überlegen, antwortete Michelberger: „Selbstverständlich nach — links gehen!“

„Mutti, ich habe eine Anzeige aufgegeben“, erzählte Emilie. „Darin steht, daß ich die Bekanntschaft eines gesetzten Herrn machen möchte, der eine gebildete junge Dame in Liebe umsorgen will.“

Die Mutter war einer Ohnmacht nahe. „Aber Kind, das geht doch nicht!“

„Warum nicht?“

„Denk doch an den Ruf unserer Familie!“

„Das habe ich“, schwor Emilie. „Du mußt wissen, ich habe einen falschen Namen genannt.“

„Um Gottes willen! Liebesabenteuer inkognito mit einem gesetzten Herrn!“ Die Mutter war außer sich. „Was denkst du dir eigentlich! Hat denn überhaupt jemand geantwortet?“

„Ja“, nickte Emilie. „Aber nur der Papa...“

Alexander Girardi war in seinem Humor unverwundlich.

Als er an einem heißen Julitag in Graz weilte, wurde ihm zu Ehren eine Süßspeise aufgetragen, deren Ueberraschung darin bestand, daß in einem Biskuitteig Gefrorenes „eingebacken“ war. Girardi kostete erstaunt die originelle Speise, verspürte plötzlich infolge des großen Temperaturunterschiedes zwischen Hülle und Fülle einen heftigen Schmerz in den Zähnen und konnte nicht umhin, mißmutig festzustellen: „I waß net, dös schmeckt wie Frostbeul'n in Filzpatzsch'n!“

Zwei alte Mimen sprechen über ihre seinerzeitigen Erfolge. Erzählt der eine: „Als ich die Todesszene in „Hamlet“ spielte, weinte das ganze Haus. Bärtige Männer schluchzten wie kleine Kinder, und viele Frauen wanden sich in Weinkrämpfen!“

„Das ist noch gar nichts“, meint der andere. „Als ich diese Szene spielte, eilte mein Versicherungsagent, der im Theater anwesend war, zu mir nach Hause und zahlte meiner Frau die Lebensversicherung aus!“

Direktor Brown sprang aus dem 19. Stockwerk seines Bürogebäudes in den Hof und war natürlich sofort tot. Buchhalter Field wurde beauftragt, die Witwe von dem Vorfall schonend zu verständigen.

Mister Field tat es. Er ging zu Frau Brown und erzählte ihr: „Denken Sie sich, ich gehe über den Hof unseres Bürohauses, fällt mir nicht ein Mann aus einem Fenster gerade vor die Füße. Er steht auf, sagt „Guten Tag, Mister Field!“ zu mir und geht weiter. Und wissen Sie, wer der Springer war — Ihr Mann!“

„Sprechen Sie keinen Blödsinn“, entgegnete Frau Brown, „wenn einer aus einem Wolkenkratzer springt, ist er doch tot!“

Darauf Field: „Und wie Sie recht haben, Frau Brown!“

Humor

„Wenn du mir nicht augenblicklich den Namen dieser Person nennst, mit der du mich betrügst, so springe ich hier aus dem Fenster!“

„Ist gut, Emma, ich sag's dir dann unten im Hof!“

Lehrer: „Welche Tiere wachsen am schnellsten?“

Peterl: „Die Fische, Herr Lehrer!“

Lehrer: „Wieso denn die Fische?“
Peterl: „Mein Papa hat vorigen Sonntag einen Fisch gefangen, und sooft er davon erzählt, wird er um fünf Zentimeter länger!“

Er: „... der Nagel zu meinem Sarg wirst du noch sein!“

Sie: „Ich dachte immer, du willst dich verbrennen lassen?“

„Wie ich hörte, hat sich Ihr Buchhalter hier im Büro ein Bein gebrochen. Wie ist denn das passiert?“

„Ganz einfach, Sehen Sie diese Stufe?“

„Gewiß.“

„Nun, er hat sie nicht gesehen!“

„Ich möchte nur wissen“, sagte ein Schotte zu seinem Freund, „wer immer die vielen Witze über die geizigen Schotten in die Zeitung gibt.“

„Ruf doch einmal die Redaktion an“, antwortete ihm sein Freund.

„Und wer bezahlt mir das Telefongespräch?“

„Spielen Sie Fußball oder gar Rugby, weil Ihre Schienbeine so zerschunden sind?“

„Nein, Herr Doktor, Bridge! Wenn ich falsch ausspiele, macht meine Frau mich auf diese Weise aufmerksam!“

Die Eltern einer Zwölfjährigen, die gerade ins Kino aufbrachen, erklärten ihrer Tochter, sie nähmen sie gern mit, aber sie gingen in „Madame Bovary“, und das sei kein Film für Kinder. „Ich weiß“, sagte das Kind. „Ich habe das Buch gelesen.“

Anwalt: „Ihr Mann hat also nach glücklicher Ehe plötzlich angefangen, Sie zu schlagen. Wann fing er denn damit an?“

Klägerin: „Als wir vom Standesamt nach Hause gingen.“

„Herr Wirt, dieser Rindsbraten leidet an einem Uebel!“

„An welchem Uebel?“

„An Größenwahn!“

„Ist der gnädige Herr zu Hause?“

„Leider nicht. Und wenn Sie mir's nicht glauben wollen, schauen Sie her, da rauche ich seine Zigarre.“

„Wenn Sie Ihre Zeche nicht zahlen, muß ich einen Polizisten holen.“

„Vortrefflich! Wenn Sie einen fin-

Rätsel-ECHE

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11						12			
13				14	15			16	
17			18			19		20	
		21			22		23		
	24			25					
26		27			28			29	
30	31		32		33			34	
35		36		37		38		39	
40			41		42	43			
44									

Waagrecht: 1. Berühmter Arzt des Altertums. 11. Luftkurort, 12. Wohlgeruch, 13. best. Artikel, 14. japanische Geldeinheit, 16. pers. Fürwort, 17. halber Ton, 18. Pelzart, 19. Register, 20. Register, 21. Abkürzung für Seine Eminenz, 22. Nebenfluß der Donau, 24. Lobpreisung Gottes. 27. Gesinde, 28. Nein im

den, der die Zeche für mich bezahlt, wäre ich Ihnen sehr dankbar.“

„Wie nennt man einen Mann, der immer Glück in der Liebe hat?“

„Einen Junggesellen.“

Karl kam zum Anwalt.

Karl sagte: „Ich möchte mich scheiden lassen!“

„Aus welchem Grunde?“ fragte der Anwalt.

„Sie geht jede Nacht in Tanzlokale!“

„Wer?“

„Meine Frau!“

„Was macht sie denn dort?“

„Sie sucht mich!“

„Warum nimmst du mich eigentlich nicht mit, wenn du ausgehst, um dich zu amüsieren?“

„Weil ich mich eben amüsieren will.“

„Ich arbeite im Dienste der Literatur!“

„So, Sie sind Schriftsteller?“

„Nein — ich mache Bücherregale.“

„So ein Malheur! Habe ich doch heute eine volle Flasche Kognak in der Straßenbahn liegengelassen!“

„Na, und? Hat man sie nicht im Fundbüro abgegeben?“

„Nein, die Flasche leider nicht — nur den Finder!“

„Was ist denn das für eine Hopfenstange da drüben?“

„Das ist meine jüngste Tochter!“

„Herrgott — wie ist doch das Mädel groß und schön geworden!“

Bobby kommt einmal nach einer großen Draherei sehr spät nach

Auflösung sämtlicher Rätsel in der nächsten Beilage

Volksmund, 30. Ounce, abgek., 32. engl. Adelsprädikat, 34. franz. Art., 35. Tennisfachausdruck, 37. weiblicher Vorname (Koseform), 39. Zeitabschnitt, 40. weibl. Gestalt aus Don Carlos, 42. Schauspiel, 44. Grundlegend.

Senkrecht: 1. Gott der Unterwelt, 2. Götterbotin, 3. nordamerik. Dichter, gest. 1849, 4. Pferdestärke, abgek., 5. Stelle in der Wüste mit Grundwasser, 6. Loskaufung, Lösegeld, 7. Flächenmaß, 8. latein. Band, abgek., 9. arab. Fürstentitel, 10. Angehöriger einer türkisch sprechenden Volksgruppe, 15. pers. Fürwort, 18. Zusammenhang (Verbindung), 19. Himmelsbote, 21. internat. Hilferuf, 23. niemals, 25. Form von Otilie, 26. männl. Vorname, 29. gesetzlich, 31. indische Rinderart, 33. Rhode Island, abgek., 34. buddhistischer Priester, 36. Laut, 38. Abschiedsgruß, 39. Handlung, 41. Initialen eines deutschen Dichters (1844—1909), 43. Rundfunknachrichten, abgek.

Gend.-Rayonsinspektor
Albert Praßl

Hause. Als er in der Früh erwacht, merkt er, daß er verkehrt im Bett liegt.

„Gott sei Dank“, murmelte er schlaftrunken, „ich fürchtete schon, daß ich Kopfschmerzen habe, aber so sind es nur die Hühneraugen!“

„Na, Lieschen, bist du heute in der Kirche auch artig gewesen?“

„O ja, Tante, sehr! Als mir der Mann den Teller mit dem Geld hinhielt, da habe ich gesagt: Nein, danke!“

Ehemann: „Was ist geschehen? Warum trägst du ein Pflaster über dem linken Auge?“

Sie: „Pflaster? Das ist doch mein neuer Hut!“

„Ich borge Ihnen keinen Groschen, bis Sie nicht Ihre alte Schuld bei mir bezahlt haben.“

„Na, hören Sie, so lange kann ich aber auf das Geld nicht warten!“

„Ich habe Ihnen doch gesagt, Sie sollten im Pelz auf die Bühne kommen. Der Akt spielt in Sibirien.“

„Ich besitze leider keinen Pelz, Herr Direktor, aber dafür habe ich zwei Unterhosen angezogen!“

„Es ist doch ganz egal, ob ich bekommen oder erhalten sage.“

„Nein, mein Freund! Als Junggeselle kannst du eine Frau bekommen, als Ehemann mußt du sie erhalten!“

„Sie gaben in Ihrem Inserat an, Ihr Geschäft sei krankheitshalber zu verkaufen. Soweit ich aber feststellen kann, sind Sie gesund.“

„Ja, ich schon, aber das Geschäft nicht.“

Wissen Sie schon?

... daß der Vänerseer der größte skandinavische See ist.

... daß sich das Grahamland in der West-Antarktis befindet.

... daß Frankreich der größte Weizenproduzent Europas ist.

... daß Neuseeland und Tasmanien der holländische Seefahrer Abel Tasman entdeckte.

... daß der Stifter von Kremsmünster Herzog Tassilo war.

... daß Anton Bruckner von 1824 bis 1896 lebte.

... daß die Hauptstadt des Inka-reiches Cuzco hieß.

... daß der Gründer des Technologischen Gewerbemuseums in Wien Wilhelm Exner (1840 bis 1931) war.

... daß Guido von Arezzo der Erfinder des mehrlinigen Notensystems ist.

... daß von den Komponisten Bach und Händel die Fuge zur höchsten Vollendung gebracht wurde.

... daß Demosthenes der größte griechische Redner war.

... daß Alabaster eine helle, durchscheinende, feinst kristallene Gipsart ist.

... daß in der griechischen Mythologie die Hesperiden die Hüterinnen der Goldäpfel waren.

Auflösung der Rätsel aus der November-Nummer

Wie? Wo? Wer? Was? 1. Lab. 2. Als Salbengrundlage für Hautcremen. 3. Aus Kammgarn und Halbkammgarn (auch Hanf, Jute usw.). 4. Am Neckar. 5. Das Haus York und das Haus Lancaster. 6. Mucius Scävola. 7. Laokoon. 8. Rudyard Kipling. 9. Durch Bohrung. 10. Majordomus (Hausmeister). 11. Bombay. 12. Zu den Berner Alpen. 13. Istanbul. 14. Unter Sir Francis Drake. 15. Der Invalidendom. 16. Mark Twain. 17. Die Sierra Nevada. 18. Die schöne Helena. 19. Die Sittiche. 20. Ardennen.

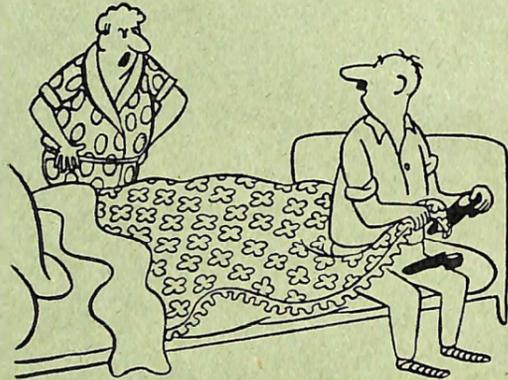
Wie ergänze ich's. Bronchien.

Denksport. Hier irrt Lessing: „Nicht ohne Mißfallen“ ist dasselbe wie „mit Mißfallen“. Gemeint aber ist das genaue Gegenteil.

Kreuzworträtsel. Waagrecht: 1. Observation. 9. Areopag. 10. Ha. 12. Nagel. 13. Ku. 14. Ire. 16. Lux. 17. Ken. 18. Opus. 20. Renk. 21. Lager. 22. Conti. 23. Adel. 25. Tier. 26. Negus. 29. Arg. 30. RR. 31. Krieg. 33. NH. 34. Stadion. 35. Eskamotagen.

Senkrecht: 1. Ophiolatrie. 2. Sa. 3. Ern. 4. Real. 5. Vogue. 6. Apex. 7. Tal. 8. Neunkirchen. 11. Arpad. 13. Kentern. 15. Eugen. 17. Kenia. 19. Selekt. 20. Rot. 24. Guido. 27. Gram. 28. Seit. 32. Goa. 35. NG.

HUMOR IM BILD



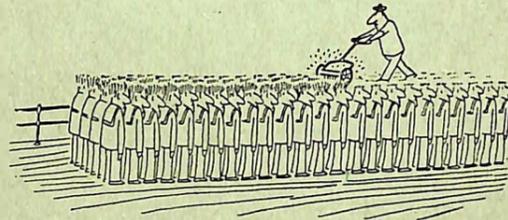
„Du glaubst wohl, du bist noch immer im Hotel?“



„Wer ist denn eigentlich dieser geheimnisvolle Herr Ali Mente, an den du jeden Monat fünfundsechzig Schilling schickst?“



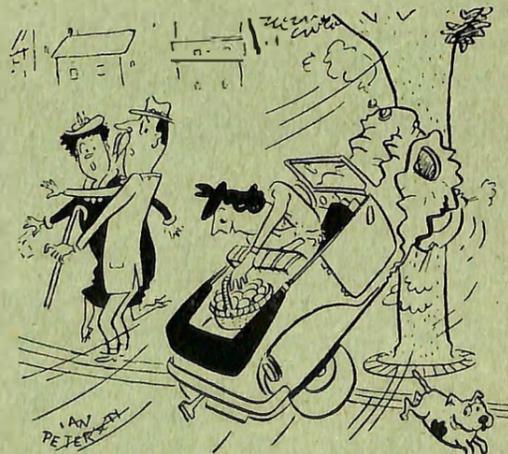
„Besondere Kennzeichen: Glatze!“



Militärisch kurz



„Vor zwanzig Jahren bist du mir unermüdlich durch die ganze Stadt nachgelaufen — und seit wir verheiratet sind, ruhst du dich anscheinend von dieser Anstrengung aus!“



„Dieses Glück ... nicht ein einziges Ei ist zerbrochen!“

- ganz oder teilweise für verfallen zu erklären ist,
 b) danach die Zuständigkeit (Gericht oder Verwaltungsbehörde) zu beurteilen ist (siehe hierzu die oben zu § 1 Abs. 1 enthaltenen Ausführungen) und
 c) im Falle der Verfolgung durch die Verwaltungsbehörde sich der Ausspruch der Strafe unter anderem nach der Höhe des geforderten unzulässigen Entgeltes richten wird.

Von Bedeutung sind ferner noch für die Gendarmerie die Bestimmungen des § 6, welcher besagt, daß sich eines Vergehens schuldig macht, wer vorsätzlich Bedarfsgegenstände in solchem Umfange, daß hiedurch die Deckung des Bedarfes eines größeren Versorgungsgebietes (Personenkreises) auf empfindliche Weise gefährdet wird, zerstört oder beiseite schafft, und des § 7, wonach sich ebenfalls eines Vergehens schuldig macht, wer an einer Vereinbarung oder Verabredung teilnimmt, die darauf abzielt, die Preise für die Verbraucher von Bedarfsgegenständen oder für die Empfänger von Bedarfsleistungen in einer durch die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigten Weise erheblich zu erhöhen oder das Sinken solcher Preise zu verhindern oder (nach Abs. 2 dieser Gesetzesstelle wer volkswirtschaftlich unnützen Zwischenhandel (Kettenhandel) mit Bedarfsgegenständen betreibt.

Bei Verdacht des Vorliegens dieser im § 7 umschriebenen Tatbestände sind wegen der schwerwiegenden Folgen (strenger Arrest von 3 Monaten bis zu 3 Jahren) und daneben eventuell Geldstrafe bis zu 100.000 S) die Erhebungen natürlich mit besonderer Genauigkeit durchzuführen.

Im Zusammenhang mit dieser gesetzlichen Bestimmung bedarf es wohl keiner besonderen Erwähnung, daß ein durch Preisabsprache zustande gekommener Preis nicht als „ortsüblich“ zum Vergleich herangezogen werden kann, worauf übrigens bereits oben bei der Erläuterung des Begriffes „ordentlicher Geschäftsverkehr“ hingewiesen worden ist.

Abschließend sei zu diesen Erläuterungen der preisrechtlichen Vorschriften, die den jungen Erhebungsbeamten die wichtigsten Richtlinien für die Erstattung von Anzeigen und die Durchführung der Erhebungen auf diesem Gebiet geben sollen, noch erwähnt, daß die Frage, ob im konkreten Fall ein Preisverstoß vorliegt oder nicht, danach zu beurteilen ist, ob der für die Einheit geforderte Preis bzw. das für die Einheit der Bedarfsleistung geforderte Entgelt den in Frage kommenden Vorschriften entspricht oder nicht. Wird also bei einer preisbehördlichen Überprüfung festgestellt, daß der für die Einheit der Ware oder der Bedarfsleistung geforderte Preis den von der Behörde festgesetzten Preis (oder den sich aus den amtlichen Kalkulationsvorschriften ergebenden Preis oder den ortsüblichen Preis) übersteigt, so liegt zweifellos ein Preisverstoß vor. Wird aber bei einer solchen Erhebung festgestellt, daß der geforderte Preis (Entgelt) je Einheit zwar mit dem behördlich festgesetzten Preis übereinstimmt, die tatsächlich gelieferte Menge aber in quantitativer oder qualitativer Hinsicht mit der in Rechnung gestellten Menge nicht übereinstimmt (zum Beispiel Verkauf von untergeordnetem Brot, Rechnungen für nichtgeleistete Arbeiten), dann wäre der strafbare Tatbestand des Betruges und damit die Zuständigkeit des Gerichtes mit seinen eventuellen zivilrechtlichen Folgen (Schadenersatz, Zahlungseinschränkungen) gegeben.

Das seriöse

Pelzhäus Hiebler

GRAZ, MURGASSE 6

bietet seit 80 Jahren die

größte Auswahl erlesener Pelzwaren

aller Art zu kulantesten Preisen

Teilzahlung!

Appell-Kundenkredit!



Geleitet von Gend.-Major ANTON HATTINGER

Wer photographiert — hat mehr vom Leben

Einem lang gehegten Wunsch vieler unserer Leser Rechnung tragend, soll in fortlaufenden Artikeln, beginnend mit einem Anfängerkurs über die Lichtbilderei geschrieben werden. Anfänglich soll unseren Lesern die Materie der Lichtbildkunst erst einmal nähergebracht werden. Der Amateur soll über die einzelnen Geräte, angefangen vom Apparat, über das Negativmaterial (Filme, Platten), Positivmaterial (Papiere), Chemikalien usw. Kenntnis erlangen, damit ihm die Grundlage zur Lichtbilderei in verständlicher Form vermittelt wird. In den Amateurphotographenkreisen gibt es sogenannte Knipser, Amateure mit einigem Wissen und solche, die man schon als Künstler ihres Faches bezeichnen kann. Die Knipser sind jene, die alles was ihnen in den Weg kommt, mit der Kamera festhalten, ohne sich dabei über Lichtverhältnisse, Gradation des Negativ- und Positivmaterials und auch über das zu photographierende Motiv die leisesten Gedanken machen. Das Ergebnis von solchen Knipsereien ist meistens, daß von einer Rolle Film nur ein ganz kleiner Prozentsatz von halbwegs verwendbaren Negativen überbleibt und so halbwegs verwertet werden kann. Die übrigen Bilder wandern meist in den Papierkorb oder bleiben unbeachtet liegen, weil man daraus nichts ersehen kann. Der Amateur mit Photokenntnis geht schon mit mehr Vorsicht zu Werke und trachtet seine Aufnahmen nach bestem Wissen zu machen, und in solchen Fällen bleibt schon eine beträchtliche Zahl Negative zur Verwertung übrig. Bei Künstlern ihres Faches, das sind solche, die sich mit ihren Arbeiten bereits bei Konkurrenzen, Ausstellungen usw. beteiligen, setzt man schon ein bestimmtes Wissen auf dem umfangreichen photographischen Sektor voraus und lohnt sich auch deren Mühe dadurch, daß sie ihre Kunstwerke oft auch entgeltlich für Zeitschriften usw. an den Mann bringen können.

Aus vorstehendem ist ersichtlich, daß es nicht einerlei ist, ob man den Photosport gedankenlos ausübt oder ob man sich mit den wichtigsten Grundbegriffen vertraut macht. Wenn man noch dazu bedenkt, daß das Photomaterial doch eine gewisse finanzielle Belastung darstellt, wird wohl jeder, der die Absicht hat, sich der Photographie mehr zu widmen, bestrebt sein, sich mit der Theorie etwas zu befassen.

Um den Lesern den Gedanken über Photographie etwas näherzubringen, wird darauf verwiesen, daß die Lichtbilderei nach den Kriegsjahren in allen Schichten der Bevölkerung Eingang gefunden hat. Man hat den Wert des Lichtbildes erst so richtig erkannt und ein Großteil der Apparatebesitzer zeigt bereits Können auf diesem Gebiete. Um nur ein paar Beispiele herauszuheben, sei das Photographieren von Kindern hervorgehoben. Schon kurz nach der Geburt soll man das Kleine im Bilde und in gewissen Stadien, wie zum Beispiel beim selbständigen Sitzlernen, wenn schon nicht anders, so bei den ersten Schritten, mit den Großeltern usw., festhalten. In späteren Jahren sind es schöne Erinnerungen, die man in Alben gesammelt, immer wieder gerne betrachtet. Oder Bilder von der Urlaubsreise, sei es im In- oder Ausland. Es gibt oft so herrliche Motive, die wert sind, im Bilde festgehalten zu werden. In späteren Jahren lebt die Erinnerung an jene schöne Urlaubsfahrt wieder auf und das alles durch die Lichtbilder, deren Anfertigung im Verhält-

nis zur Reise eine Bagatelle darstellen. Und so gibt es noch ungezählte Anlässe, die verdienen, in einer Photographie festgehalten zu werden.

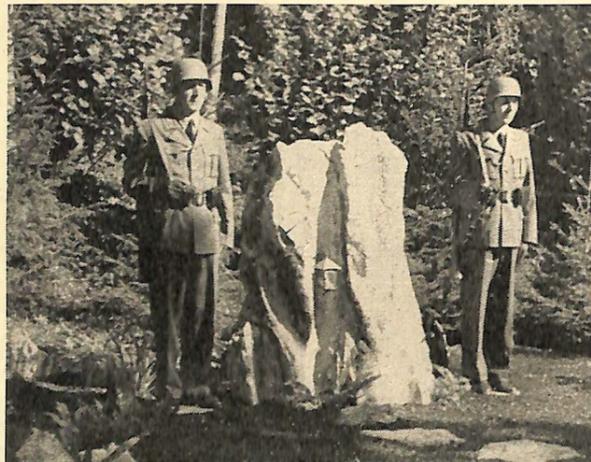
Der von einzelnen Photofirmen immer wieder angewandte Ausspruch „Wer photographiert, hat mehr vom Leben“ trifft voll und ganz zu. Jeder Anlaß, sei es Urlaub, Ausflug, Besuch von lieben Verwandten, eine Hochzeit in der Familie oder eines lieben Freundes usw., kann

Gegenstand zu einer Lichtbildaufnahme sein. Und nach vielen Jahren erlebt man das Ereignis wieder, wenn man die Bilder im Album fein säuberlich geordnet, betrachten kann.

Daher wollen wir unseren Amateurphotographen ermöglichen, schöne, einwandfreie Bilder herzustellen und sollte dies gelingen, so wäre der Zweck der nachfolgenden Artikel erreicht.

Gedenksteinweihe in Bad Ischl

Von Gend.-Revierinspektor AUGUST FOHRINGER, Gendarmeriepostenkommando Bad Ischl, Oberösterreich



Der enthüllte Gedenkstein für den in Ausübung seiner Pflicht gefallenen Gendarmen Friedrich Spornbauer des Gendarmeriepostenkommandos Bad Ischl

„Ich hatt' einen Kameraden, einen bessern findst du nicht!“

So klang es, gespielt von der Musikkapelle des oberösterreichischen Landesgendarmeriekommandos, in wahrhaft ergreifender Weise über den stillen, ehrwürdigen Kaiserpark in Bad Ischl.

Was war der Anlaß hiezu?

Vor zehn Jahren, am 6. Juni 1946, fiel dort der 22-jährige Gendarm Friedrich Spornbauer durch Mörderhand. Während einer, mit dem derzeit noch auf dem Posten Bad Ischl Dienst verrichtenden Gendarmen, Rayonsinspektor Josef Schweighofer, durchgeführten Verkehrskontrolle, sprang plötzlich der am Sozius eines Motorrads mitgeführte, wegen mehrerer Gewalttaten gesuchte, schwer bewaffnete Häftling Jurek Jaszcenko vom Fahrzeug, eröffnete aus einer P 38 auf die beiden Gendarmen das Feuer und flüchtete in Richtung Kaiserpark. Nächst dem Eingang zum Wirtschaftsgebäude der Kaiservilla wurde

der Flüchtling vom Gendarmen Friedrich Spornbauer und einigen an der Verfolgung beteiligten Polen eingeholt. Jurek Jaszcenko suchte hinter einem Gebüsch Deckung und feuerte von dort aus, auf die von zwei Seiten gegen ihn vordringenden Verfolger. Dabei streckte er den Gendarmen Friedrich Spornbauer durch einen Kopfschuß nieder, während der Pole Ignaz Kjus an den Folgen eines Lungenschusses zwei Stunden später im Krankenhaus starb. Der Mörder wurde schließlich überwältigt. Nach längerem Gerichtsverfahren wurde er zum Tode verurteilt und hingerichtet. Der Leichnam des gefallenen Gendarmen Friedrich Spornbauer wurde am 8. Juni 1946 in Adlwang beigesetzt.

Einer Anregung folgend, entschlossen sich die Beamten des Postens Bad Ischl dem toten Kameraden an jener Stelle, an der er sein junges Leben für die Heimat opferte, ein würdiges Ehrenmal zu errichten.

Um die Aufbringung der Mittel, die vom BMFI, Gendarmeriezentralkommando, vom Landeshauptmann Doktor Heinrich Gleißner, vom Unterstützungsverein der Gendarmen Oberösterreichs und von der Gewerkschaft beige-steuert wurden, hat sich neben den Funktionären der Gewerkschaft, in besonderem Maße unser Landesgendarmeriekommandant Oberst Dr. Ernst Mayr bemüht.

Der Gedenkstein, ein Findling aus dem Schwarzenseegebiet bei St. Wolfgang, wurde von der Steinmetzfirma Josefine Stadlmann in Bad Ischl geliefert, während Beamte des Postens bei der Aufstellung halfen und den Platz gestalteten.

Am 29. September 1956 nahm nun Pfarrerprovisor Koop. Franz Beham in Anwesenheit der Mutter des toten Kameraden, des Landesgendarmeriekommandanten Oberst Doktor Ernst Mayr und des Herrn Altenburg, der in Vertretung des Gutsbesitzers erschienen war, die Weihe des Gedenksteines vor und hielt eine Ansprache. Anschließend wurde vom Landesgendarmeriekommandanten Oberst Dr. Ernst Mayr eine Gedenkrede gehalten.

An der Feier nahmen noch teil die Abteilungskommandanten von Gmunden und Steyr, Major Josef Zauner und Major Anton Martl, Vertreter der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, der Stadtgemeinde Bad Ischl, der Kurdirektion, der Stadtfeuerwehr, des Rettungsdienstes sowie eine große Anzahl von Gendarmeriebeamten der Bezirke Gmunden und Vöcklabruck.

2 LEDERPFLEGEMITTEL, DIE DEM SCHUH DAS GEBEN,
WAS ER BRAUCHT



OB IM DIENST ODER BEIM AUSGANG — IMMER
SORGFÄLTIG GEPFLEGT UND GLANZENDE SCHUHE!

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Oesterreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Beim Tatbestand nach § 101 StG ist der wirkliche Eintritt des vom Täter beabsichtigten Schadens nicht erforderlich

In der rechtlichen Beurteilung ist der Anklagebehörde wie auch dem erkennenden Gericht ein Fehler insofern unterlaufen, als sie die Handlungen als versuchtes und nicht als vollendetes Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt werteten. Daß jedoch die letztbezeichnete Erscheinungsform dieses Verbrechens vorliegt, ergibt sich klar aus der Erwägung, daß es sich beim Tatbestand des § 101 StG — ebenso wie bei jenem des § 197 StG — um ein sogenanntes Absichtsdelikt handelt, bei dem der wirkliche Eintritt des vom Täter beabsichtigten Schadens zur Tatbestandsverwirklichung nicht gefordert wird. Nur an diesem fehlte es aber nach den Urteilsfeststellungen. Das amtsmißbräuchliche Verhalten selbst war von B. ohne Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses gesetzt und zu Ende geführt worden. Eine Abänderung des Urteils in dieser Richtung ist dem OGH — da sie gegen das Verbot der reformatio in peius verstoßen würde — jedoch verwehrt. Um so weniger kann sich aber der Angeklagte durch die Annahme eines versuchten Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt neben dem vollendeten für beschwert erachten (OGH, 13. April 1956, 5 Os 19; LG Wien, 6 a Vr 5479/54).

Nicht der Betrag für die Wiedereinlösung einer veruntreuten (verpfändeten) Sache ist für die Wertberechnung maßgebend, sondern der Anschaffungswert zuzüglich Regieanteil und Gewinnspanne

Wie das Erstgericht unter Bezugnahme auf wiederholte Entscheidungen des OGH zutreffend ausspricht, ist im Falle der eigenmächtigen Verpfändung einer anvertrauten Sache der veruntreute „Betrag“ nach dem Werte dieser Sache und nicht nach der zu ihrer Wiedereinlösung erforderlichen Summe zu berechnen. An dieser Auffassung, hinsichtlich deren näherer Begründung es mit dem Hinweis auf die im angefochtenen Urteile zitierten Entscheidungen des OGH sein Bewenden haben kann, hält der OGH nach wie vor fest. Die Zugrundelegung der vom Angeklagten aus der Verpfändung der Pelze erlösten Beträge — nach den Urteilsgründen insgesamt 4200 S bei Festsetzung des Wertes des anvertrauten Gutes — kam somit nicht in Betracht.

Bei Handelsware richtet sich der Wert der gestohlenen Sachen, was in gleicher Weise auch bezüglich veruntreuter oder betrügerisch herausgelockerter Sachen gilt, nach dem Anschaffungswerte, vermehrt um den Regieanteil und die Gewinnspanne (JBl. 1946, S. 259) (OGH, 29. Juni 1956, 5 Os 457; LG Wien, 12 b Vr 756).

Unzuchtshandlungen an abgelegenen jedoch frei zugänglichem Ort begründet das nach § 516 StG erforderliche Merkmal „auf eine öffentliches Aergernis erregende Art“

Nach den Feststellungen des Erstgerichtes verübte der Angeklagte die im Urteil angeführten Unzuchtshandlungen zum Teil in Gegenwart mehrerer jugendlicher Knaben und einen Teil der Handlungen an frei zugänglichen Orten, wenn auch im Walde, wobei er zumindest in Kauf nahm, daß die Unzuchtshandlungen einem größeren Personenkreis zur Kenntnis gelangen. Das Erstgericht nahm demnach auch an, daß das zum Tatbestande der Uebertretung nach § 516 StG erforderliche Merkmal „auf öffentliches Aergernis erregende Art“ gegeben sei.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten bekämpfte das Urteil nur in dem Schuldspruch des Angeklagten wegen der Uebertretung des § 516 StG, wobei sie die Begründung des Erstgerichtes in diesem Schuldspruch als rechtlich nicht zutreffend bezeichnet. Sie führt aus, daß die Unzuchtshandlungen vom Angeklagten jeweils an weit abgelegenen Orten im Walde vorgenommen worden seien, so daß keinerlei Gefahr bestanden habe, daß außer den

unmittelbar beteiligten Personen auch noch dritte Personen dazukamen. Aus der Natur der Unzuchtshandlungen ergebe sich weiters, daß die Beteiligten sie schon aus eigenem Interesse nicht weiter erzählen werden, was sie letzten Endes auch nicht getan haben, so daß der Angeklagte daher weder damit rechnen konnte noch auch in Kauf genommen hat, daß die Unzuchtshandlungen einem größeren Personenkreis zur Kenntnis gelangen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ist nicht begründet. Abgesehen davon, daß die Beurteilung der Handlungen des Angeklagten als Uebertretung nach dem § 516 StG von ganz untergeordneter Bedeutung ist und daß der Angeklagte einen Teil der ihm zur Last liegenden Unzuchtshandlungen an einem öffentlichen Orte, wenn auch im Walde, verübt hat, so daß immer die Möglichkeit bestanden hat, daß ein größerer Personenkreis die Unzuchtshandlungen wahrnehmen konnte, kann, weil der Angeklagte die Unzuchtshandlungen zu wiederholten Malen vor einer ganzen Reihe von jugendlichen Knaben vorgenommen hat, nicht mit Recht bestritten werden, daß der Angeklagte damit rechnen mußte, daß die Knaben von seinen Unzuchtshandlungen auch anderen Personen Mitteilung machen werden. Das Erstgericht hat demnach auch mit Recht ausgesprochen, daß A. mit in Kauf genommen hat, es werden seine zu wiederholten Malen vorgenommenen Unzuchtshandlungen auch einem größeren unbekanntem Personenkreis zur Kenntnis gelangen. Der Beurteilung der Handlungen des Angeklagten als Uebertretung nach dem § 516 StG liegt daher kein Rechtsirrtum des Erstgerichtes zugrunde (OGH, 4. Mai 1956, 5 Os 275; LG Klagenfurt, 10 Vr 1927/55).



Giftverdacht?

Von Prof. Dr. W. Specht und Dipl.-Chem. W. Kette. Verlag Kriminalistik, Hamburg, Alleinauslieferung für Oesterreich F. J. Ebenhörsche Buchhandlung (H. Korb), Linz, Landstraße 22.

Häufig treten anlässlich einer Erkrankung oder eines unmotivierten Todesfalles Begleiterscheinungen und -umstände ungewöhnlicher Art hervor, die außerhalb des Rahmens des Alltäglichen und zu Erwartenden liegen. Mit dem Gewicht seiner vielseitigen Forderungen erhebt sich vor dem Ermittler der Giftverdacht in seiner nur allzugroßen Variationsbreite. Sinn und Ziel dieses Buches soll es sein, für die Spurensuche das erforderliche Rüstzeug zu ermitteln, denn nur in ganz wenigen Vergiftungsfällen gestattet der bloße Augenschein allein einen begründeten Verdacht auf das Vorliegen einer bestimmten Giftwirkung. Neben einer Information über die Gifte der Praxis soll es helfen, die Entscheidung darüber zu erleichtern, welche Spuren am Tatort grundsätzlich zu sichern sind. Darüber hinaus will es den Ermittlungsbeamten mit den Erscheinungsformen der am häufigsten auftretenden Gifte und deren Verwendung im täglichen Leben, in Technik und Heilkunde vertraut machen und die naturwissenschaftlich-kriminalistischen Bewertungs- und Auswertungsmöglichkeiten darlegen.

Sicherung und Verwertung von Tatortspuren

Von Hans-Heinrich Huelke. Verlag Kriminalistik, Hamburg, Alleinauslieferung für Oesterreich F. J. Ebenhörsche Buchhandlung (H. Korb), Linz, Landstraße 22.

Wird ein Straftäter nicht ohne weiteres durch Zeugenaussagen überführt, stehen der Kriminalpolizei im allgemeinen drei Möglichkeiten zu seiner Ermittlung zur Verfügung. Soweit das gewerbs- und gewohnheitsmäßige Verbrechen selbst durch die Angaben, die vom Verbrecher über Straftaten und Straftäter gemacht werden, also infolge der Fühlungnahme der Kriminalpolizei mit dem Verbrecher. Die zweite Möglichkeit besteht darin, durch Schlußfolgerungen aus dem Tatbefund und anderen

Umständen, durch Nachfragen, Ermittlungen, durch die Hilfsmittel des Nachrichten- und Erkennungsdienstes und anderem auf den Täter zu kommen. Im Suchen, Sichern und Auswerten vorhandener Spuren haben wir die dritte Methode zu erblicken. Wer als erfahrener Kriminalist immer wieder die Feststellung macht, in wieviel Fällen unermüdete sachkundige Spurensuche und Auswertung zum Erfolge geführt hat, wird den außerordentlichen Wert dieser Tätigkeit bestätigen. Auf diesem Gebiet liegt noch eine große Aufgabe der Ausbildung und der Fortbildung aller mit kriminalpolizeilicher Arbeit Betrauten. Sie alle müssen in der Spurensuche gründlich unterwiesen werden. Hiefür besonders begabte und interessierte Beamte müssen als Spezialspurensicherungsbeamte in ausreichender Zahl herangebildet werden. Die Ausbildung muß zu einer Kunst der Spurenerkennung, -sicherung und -auswertung gesteigert werden. Diesem Ziel, das wir mit allen Mitteln anstreben müssen, soll das vorliegende Buch dienen. Es stammt aus der Feder eines anerkannten Fachmannes. Es gehört in die Hand jedes kriminalpolizeilich tätigen Beamten.

Kriminalität und Sexualität

Von Franz Meixner. Verlag Kriminalistik, Hamburg, Alleinlieferung für Oesterreich F. J. Ebenhörsche Buchhandlung (H. Korb), Linz, Landstraße 22.

Knapp, übersichtlich und leicht verständlich behandelt der bekannte Münchner Kriminalpraktiker die vielfältigen, oft so rätselvollen Erscheinungsformen der Sexualdelikte. Mit drastischer Deutlichkeit werden die Gründe für die bedrohliche Zunahme dieser Verbrechen aufgeklärt. Die für Exekutivbeamte geschriebene Broschüre vermittelt ein auf reichen Erfahrungen fußendes Wissen. Es ist ein besonderes Verdienst des Verfassers, daß er sich in dankenswerter Weise dieser Aufgabe unterzogen hat.

Pfarrer Künzles Volkskalender 1957

Verlag Felizian Rauch, Innsbruck. Preis 15 S.

Von diesem bekannten und beliebten Volkskalender liegt die Ausgabe für 1957 vor und es darf vorweggenommen werden, daß die Ausstattung desselben wieder in der altbewährten Form gelungen ist. Vor allem den Freunden der Heilkräuter bringt das Kapitel „Gesund bleiben — Gesund werden“, welches in geschmackvoller Weise mit den Pionieren der Naturheilkunde, angefangen von Hippokrates über Paracelsus zu Kneipp und vielen anderen illustriert wurde, erschöpfende Auskunft über die jeweils in Frage kommende Therapie. Eine Jahreschronik vom Juni 1955 bis Ende Mai 1956 sowie weitere interessante Abhandlungen und ein Kalendarium runden das Bild dieser Volksausgabe.



VIVAVIT

KRAFT ENERGIE GESUNDHEIT

VIVA K.-G.
WIEN III., MAROKKANERGASSE 22



Linz, Herrenstraße 12, Tel. 26111

Übernahme von
Feuer-, Wohnungs-, Sturmschaden- u. Betriebsunterbrechungs-Versicherungen



Vorarlberger Landes-Feuerversicherungs- Anstalt

Bregenz, Bahnhofstraße 35
Fernruf 2155 Serie

Das heimische Versicherungsinstitut!



Litega

LINOLEUM - TEPPICHE - GARDINEN

Linoleum
Wachstuch
Plastik
Teppiche
Bettvorleger
Läufer
Vorhangstoffe
Möbelstoffe
Regenmäntel

Niederlagen in Wien

- | | |
|--------------------------------------|--------------------------------------|
| 1., Körntner Straße 1 - R 20909 | 8., Lerdienfelder Str. 164 - A 29070 |
| 1., Körntner Straße 63 - U 44598 | 9., Alserstraße 20 - A 25210 |
| 1., Wollzeile 13 - R 26253 | 9., Alserbachstraße 12 - A 10314 |
| 3., Landstr. Hauptstr. 32 - U 18206 | 10., Favoritenstraße 97 - U 32658 |
| 6., Mariahilfer Straße 35 - B 20042 | 15., Mariahilfer Str. 191 - R 32032 |
| 7., Mariahilfer Straße 104 - B 31375 | 16., Ottakringer Str. 39 - A 26585 |
| | 17., Kalvarienbergg. 46 - B 45573 |

Graz

Murgasse 3 - Tel. 82164

Innsbruck

Anidstraße 3 - Tel. 3110

Linz

Landstraße 58 - Tel. 25047

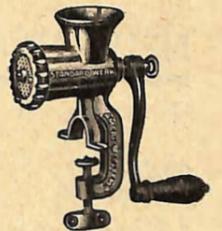
Salzburg

Platzl. Nr. 2 - Tel. 5352

Man kauft nur immer wieder
die altbewährten

„Standardwerk“

Küchenmaschinen



UNSER ERZEUGUNGSPROGRAMM:

Fleischmaschinen
Universalmaschinen
Fruchtpressen
Mohnmühlen
Buttermaschinen
Eismaschinen
Reibmaschinen mit Gemüsetrommel
Balancewaagen
Hack- und Reibmaschinen
Bohnschneider
Rühr- und Knetmaschinen
Schrotmühlen
Wand-Kaffeemühlen



In jeder
Eisenhandlung
erhältlich



Salzburger! Versichert euer Hab und Gut bei der einheimischen
Salzburger Landes-Brandschaden-Versicherungs-Anstalt
 Salzburg, Auerspergstraße 9 Gegründet 1811

F. HANSCHMANN
 GRAZ, Schlögelgasse 6-8, Ruf 97 2 25

Fabrik: GRAZ
 DREIERSCHÜTZENGASSE 20
 RUF 81368

Filiale: LEOBEN
 LEITENDORF 34
 RUF 30 41

Baumaterial-Großhandel
 Betonstein-Fabrik
 Platten-Pflasterungen
 Wandverkleidungen
 mit Fliesen und Platten



RUD. GSTÖTTENMAYR

Großwäscherei und chem. Putzerei
 Annahmestellen in allen Stadtteilen
 Linz-Steg, Linzer Straße 3, Tel. 32 2 59

Franz Schönbauer

Spezialgeschäft für Lederwaren und Reiseartikel

GRAZ - HAUPTPLATZ - TELEPHON 97 4 24

BAD GLEICHENBERG

NEUZEITLICHE LEHRMITTEL

für den naturwissenschaftlichen Unterricht

Physik

Bauteile zur zeitsparenden Aufbauphysik nach Ingenieur Ernst Röllner

Einheitliches Stativmaterial für Schule
 Industrie und Forschung
 Bauteile zur Mechanik
 Bauteile zur Elektrizitätslehre
 Bauteile zur Optik
 Geräte zur Schattenprojektion

Chemie

Geräte zur neuzeitlichen Experimentalchemie nach Prof. Dr. Ernst Hauer

Experimentiergeräte
 Chemikaliensätze
 Untersuchungsgeräte
 Chemischer Laborbedarf
 Chemikalien



UNIVERSITAS-LEHRMITTEL-GESELLSCHAFT M. B. H.
 Wien III, Beatrixgasse 32 · Telefon M 11 0 76 Serie

Bücher von allgemeinem Interesse!

OLGR Dr. Gustav Chamrath

Wie mache ich ein Testament?

64 Seiten, kart., S 9.—

Viel Ärger bliebe manchmal erspart, wenn man besser über das Erbrecht Bescheid wüßte. Hier bietet der Autor eine kurze Übersicht mit praktischen Anleitungen zur Abfassung letztwilliger Verfügungen sowie Musterbeispiele von Testamenten.

Interessante Fragen aus dem Eherecht

insbesondere das Recht der Ehescheidung

120 Seiten, kart., S 12.—

In lebendiger Darstellung bietet hier ein Fachmann einen Wegweiser zur Lösung wichtigster Probleme des Alltags.

OLGR Dr. Erich Machek

Die österreichische Bundesverfassung

232 Seiten, kart., S 18.—

Jeder Staatsbürger sollte die Verfassung kennen! Alles Wissenswerte darüber ist in diesem Buch klar und knapp zusammengefaßt.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch

X und 330 Seiten, kart., S 24.—, Ln., S 30.—

Eine handliche, billige Textausgabe des ABGB für jedermann.

In allen Buchhandlungen zu haben



HIPPOLYT-VERLAG
 ST. POLTEN, LINZER STRASSE 5—7

Werden auch Sie zufriedener Besitzer eines Siemens-Hoval-Zentralheizungsherdess! Brennstoffersparnis • Warmwasser ohne Stromrechnung

Auskünfte erteilen jederzeit für Wien, Niederösterreich und nördliches Burgenland: Dipl.-Ing. Karl Stohl, Wien I, Rathausstraße 20 • Oberösterreich: Dipl.-Ing. Karl Stohl, Linz-Donau, Klosterstraße 3 • Steiermark und südliches Burgenland: Ernst Hopf, Knittelfeld, Kapuzinerplatz 7 • Kärnten und Osttirol: Valentin Palernioner, Klagenfurt, Völkermarkter Ring 7 • Salzburg: Ing. Machata & Eiselmeier, Salzburg, Haydnstraße 8 • Tirol und Vorarlberg: Ing. Walter Bösch, Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 4/IV; Ing. Walter Bösch, Lustenau, Badlochstraße 8.

HERDE UND ÖFEN



Gediegene
 Werksarbeit

HERDFABRIK
ANTON WINDHAGER
 SEEKIRCHEN · FERNSPR. 17

Ap

Das altrenommierte Pelzhaus
ADOLF PATZENHAUER, GRAZ

Sporgasse 22, Ecke Hofgasse, bietet an:

• Pelzmäntel, Jacken, Innenfutter, Besatzfelle zu genauesten Preisen und bester Qualität.

OSWALDWERK

ING. A. KUBITSCHKE, LINZ, NEUBAUZEILE 115



RAUMWERKZEUGE
 MASCHINENWERKZEUGE
 ALLG. MASCHINENBAU
 MASCH.-INSTANDSETZUNG
 LOHNHÄRTEREI
 LEICHTMETALL-GIESSEREI

Karl Klinzer K.G.

SÄGEWERK
 UND
 HOLZEXPORT

SCHEIFLING, Steiermark, Tel. 12

Leistungsfähig
 in allen Stoffen

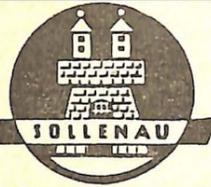
Filmsoyer u. Kern

HAUSHALTSEIFEN
TOILETTESEIFEN
WASCHMITTEL
TURMIN SCHROLIT

FRANZ

SCHROLL

SEIFENFABRIK SOLLENAU
TELEPHON: FELIXDORF 53



• Wolle • Wäsche • Stoffe • Konfektion
kaufen Sie seit 1898 bestens bei

OPFERKUCH
SAL ZBU RGJ NIV ERSIT ÄTSPLATZ



SCHLESISCHE LEINEN-
UND DAMASTWEBEREI
GÖTZIS

Frottierwaren, feine Damasttischwäsche



Mirabell
Bisquit- und Coniserie-Fabrik
KAPPEL & KLUGE
GRÖDIG BEI SALZBURG

*Die Marke des Anspruchsvollen
in Schokoladen, Desserten und Dauerbackwaren*

Foto Lamprechter

*das Fachgeschäft am Bognerplatz
bietet Ihnen eine große Auswahl
moderner Fotoapparate, Kino-
kameras und Projektionsapparate
Teilzahlungen*

Innsbruck, Wilhelm-Greil-Str. 14



„Seeadler“

FISCHMARINADEN } schmecken
RAUCHERWAREN } nach
FISCHKONSERVEN } mehr!

„SEeadLER“ Fischindustrie Ges. m. b. H.
Wien XX, Nordwestbahnhof, Tel. A 42540-43
Auslieferungslager in allen Bundesländern

Auto-Reparaturen

Groß-Garage WURM

ABSCHLEPPDIENST

Tag- und Nachtdienst

Klagenfurt, Telephon 2795
St.-Veiter Ring 25-27

Rudolf Friess

Fleisch- und Selchwaren
• en gros • en détail

VILLACH

Klagenfurter Straße 29, Fernruf 4015

Ein großes Haus mit großen Leistungen



**DIETMAR
WARMUTH & CO.**
Villach, Hauptplatz 22

Bekleidung - Stoffe - Wäsche - Bettwaren

• Bezieher dieser Zeitschrift erhalten Sonderrabatt!

LEOPOLD PETERKA
BAU- UND MÖBELTISCHLEREI

WIEN XII
Laskegasse 17

Telephon R 37054

Gas-, Wasser- und
Heizungsanlagen-
Unternehmung

Franz Krammer

Sollenau
Großmittelstraße 14

BUROMASCHINEN
BUROBEDARF

August **GUNYIS** WIEN IX, SCHLICKG. 2, TEL. R 53075

EINKAUF
VERKAUF
UMTAUSCH

EIGENE
REPARATUR-
WERKSTÄTTE



BÜRO- UND KLEINMÖBELERZEUGUNG

J. Franz Leitner

Wien VII, Schottenfeldgasse 53, Telephon B 33426

AUSLIEFERUNGLAGER Steiermark: Fa. Ludwig & Co., Graz, Neutorgasse 47, Tel. 4543
Tirol: Fa. Otto Schütz, Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 19, Tel. 5563
VERTRETUNG Kärnten: A. Grilz, Wölfnitz bei Klagenfurt



Das große Fachgeschäft für Optik und Photo

Meeanee Straße



Konrad Bohle & Co.
Wolfurt / Vorarlberg

Erzeugnisprogramm:

Anoraks, Ski- und
Modehosen für Damen,
Herren und Kinder,
Weekend- und Cam-
pingbekleidung in
modischen Modellen
und erstklassigen
Qualitäten

Projektierung und Ausführung

von Heizungs-, Lüftungs-, Klima-
und Ölfeuerungsanlagen sowie
Deckenstrahlungsheizungen

HOFSTÄTTER

GRAZ, BLEISDORFER GASSE 4



Dr. techn. BERGER

Gesellschaft m. b. H.

Unternehmen
für Funk- und Elektrotechnik

Wien I, Stubenring 2, Tel. R 23274

Telegrammadresse: Berger TF R 23274 Wien

Innsbruck, Heiliggeiststraße 10, Tel. 3655

Telegrammadresse: Berger TF 3655 Innsbruck

Geschäftsführer:

Dr. techn. Dipl.-Ing. Hermann Berger
Zivilingenieur für Elektrotechnik

Gerätebau:

Sender jeder Leistung für ortsfesten u. beweglichen
Betrieb,
kommerzielle Empfänger,
Einrichtung kompletter Funkstationen
Hochfrequenz-Härte- und Schweißgeneratoren,
Kunstantennen,
Fernsteuerungsanlagen,
Turbinenregelanlagen.

Einzelteillfertigung:

Emaillierte Drahtwiderstände,
Schichtwiderstände,
Kohlepotentiometer,
entstörte Zündkerzenstecker,
Niederspannungssicherungsautomaten,
Kugelfeintriebe.

Generalvertretungen:

Quarzkeramik G. m. b. H., München:
Schwingquarze jeder Art,
Präzisionsquarze,
Quarzthermostate,
Normalfrequenz-Quarzgeneratoren.

Kupfer-Asbest Co., Heilbronn:
Zerhackerpatronen,
Wechselrichteranlagen,
KACO Autoklemmlampe.

Chr. Schwaiger Elektroteile G. m. b. H.:
Drehkondensatoren,
Trimmer,
Wellenschalter,
UKW-Variometer,
Rundfunkeinzelteile.

GLOCKEN

AUS ECHTER BRONZE

IN ALLEN

GROSSEN UND TONEN

MODELLABGUSSE SOWIE

STANGEN UND BÜCHSEN AUS

SAUREFESTEN BRONZEN, BLEI-

BRONZEN, SCHMIEDEBRONZEN

Oberösterreichische Glocken- und Metall-
gießerei St. Florian Ges. m. b. H.

St. Florian bei Linz

Fernruf: 167, 168

VOLKSBANK WOLFSBERG

registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

SPAR- UND GIROEINLAGEN

DEVIEN UND VALUTEN

Durchführung aller Bankgeschäfte

Telephon 690

Nähmaschinen

Schreibmaschinen

Fahrräder

in großer Auswahl

KOBERGER

Salzburg, Getreidegasse 38

Günstige Teilzahlungen

ESDERS

HERREN- DAMEN- KINDERBEKLEIDUNG

MARIAHILFERSTR. 18

Wollen Sie Möbel fürs ganze Leben?

Dann nur **AVE-MÖBEL**

denn diese harten Vollpaneel-Möbel
sind einmalig in ihrer Qualität,
trotz ihres niedrigen Preises.

Überzeugen Sie sich durch einen unverbindlichen Besuch.

Freie Zustellung - Teilzahlungen

Werk: Steinfeld an der Drau

Klagenfurt, Getreidegasse 1 - Wolfsberg, Hoher Platz 6
Villach, Moritzgasse, gegenüber Parkhotel
Lienz, Passage Hotel Post - Graz, Annenstraße 56
Mureck, Hauptplatz 33 - Feldbach, Grazer Straße 20

MÖBELHAUS

Nordwestbahn

WIEN II, TABORSTRASSE 75

A 42 4 48 und A 42 0 65

Reiche Auswahl in kompletten Wohn- und
Schlafzimmermöbeln in bekannter und be-
währter Qualität

Provinzversand mit eigenem Möbelauto
Teilzahlung für alle!

Große Küchen- und SW-Möbelausstellung!

Wichtige Neuerscheinung für alle Dienststellen
der Gendarmerie und Polizei

Die österreichischen
Verwaltungs-
verfahrensgesetze

und ihre wichtigsten Durchführungsbestimmungen

Mit Verweisungen auf zusammenhängende Stellen
und anderweitige einschlägige Vorschriften sowie
mit einem ausführlichen Schlagwortverzeichnis

Auf Grund der von Dr. jur. et Dr. Ing. Wilfried Kirsch
verfaßten Ausgabe herausgegeben von

Dr. Kurt Ringhofer

Fünfte, neubearbeitete Auflage

240 Seiten, broschiert S 36.—, geb. S 48.—

Die längst fällige Neuauflage der bestens bewährten
Ausgabe ist die erste seit der Wiederverlautbarung
der Verwaltungsverfahrensgesetze. Außer der Neu-
fassung dieser Gesetze bringt sie auch die für ihre
Anwendung bedeutsamen Wiederverlautbarungskund-
machungen und Durchführungsvorschriften. Da auch
der Anmerkungssaparat mit Rücksicht auf die jüngste
einschlägige Gesetzgebung und Rechtsprechung neu-
bearbeitet wurde, stellt die Neuauflage einen ver-
lässlichen und handlichen Arbeitsbehelf dar.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim

Verlag Manz, Wien I, Kohlmarkt 16

Stein

- Papiergroßhandlung
- Büro- und Zeichengeräte
- Büromöbel
- Büromaschinen
- Buchbinderei

VILLACH, ITALIENERSTRASSE 7, TELEFON 4464



Huber & Samprecht
 DAS HAUS DER HALBFERTIGLEIDUNG
 GRAZ HERRENGASSE 7-9 · GRAZER-PASSAGE

Innviertler Verlag

Josef Stampfl & Co.

Braunau am Inn
 Stadtplatz 36, Fernruf 205

Herstellung von Druckschriften aller Art
 Papier-, Schreib- und Schulwaren
 Bürobedarf

Leset euer Heimatblatt
 die

Neue Warte am Inn

SCHUH- UND MODEHAUS
ALOIS KÖCHLHUBER - KUFSTEIN

empfiehlt sein reichhaltiges Lager zu
 besonders günstigen Preisen
Barzahlungsrabatt

Moderne Herrenkonfektion und Herrenwäsche

Kaufhaus

Brühl & Söhne

Graz, Schmiedgasse 12, Tel. 88602

Original
ECKL-SESSEL
 Jüdenbürg

DAS HAUS, DAS NUR PELZE FÜHRT! DAS HAUS, DAS NUR PELZE FÜHRT!

Pelze Unerreicht in Qualität und Preis!

- Persianermäntel, Weltmarke „THORER“, fertig und nach Maß ab S 7500.-
- Persianerklaumenmäntel ab S 3300.-
- Lederlamm-Mäntel ab S 2450.-
- Toskana- und Nutrialamm-Mäntel ab . . S 1780.-

Bequeme Teilzahlungen!

NUR IM SALZBURGER FACHGESCHAFT

Hans Schneider
 DREIFALTIGKEITSGASSE 4

STAHLROHR-Möbel
 und Betteinsätze für Hotels, Pensionen, Heime, Spitäler, Schulen und die neuzeitliche Wohnung • Geschäfts- u. Schaufenster-Einrichtungen
 Galvanische Anstalt

Bukowansky GES.M.B.H.
 LINZ WIENER-REICHSTR. 131
 DETAIL: LANDSTR. 53

KOH-I-NOOR BLEISTIFTE

DIE WELTMARKE - ÖSTERREICHISCHES ERZEUGNIS
L. & C. HARDTMUTH Zentrale: Wien IX

GEGRÜNDET 1790 / FABRIKEN IN ATTNANG-PUCHHEIM UND MÜLLENDORF (BGLD.)

Froh mit



*Edelbrände
 Liköre
 Weinbrand*

Gebrüder Woerle

Käsefabrikation und Großhandel

Seekirchen bei Salzburg

Telephon 4

Milchwerk in **Henndorf**

bei Salzburg, Telephon 6

Erzeugungsprogramm:

Feinste Teebutter, Edamer,
 Tilsiter, Emmentaler Schmelzkäse



C. TRAU

TEE-, RUM- und
 COGNAC-IMPORT

Spirituosen- und
 Fruchtsäfte-Erzeugung

Wien I, Wildpretmarkt Nr. 7

Telephon U 22388

Gottlieb Auzinger

Bäckerei - Konditorei - Café - Süßwarenfabrik

Braunau am Inn

Salzburger Straße 22

König

BACKPULVER - VANILLINZUCKER
 PUDDINGPULVER - EINKOCHHILFE
 mit den Bildrezepten
 INDIANER-WÜSTEN-POLARBRAUSE
 das gute Erfrischungsgetränk



BATTERIE-FABRIK

Gegründet 1921

JOHANN PROKOSCH

Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf L 11436

Möbelkäufer

finden bei niedrigsten Preisen und bester Qualität größte Auswahl in Schlaf- und Wohnzimmern, amerik. Küchen, Polstermöbeln
 Individuelle Beratung • Bequeme Teilzahlungen • Hausratscheine • Zustellung mit eigenem Auto
 ► Besuchen Sie unsere Ausstellungsräume!

Möbel-Czinege

Graz, Annenstraße 38, Tel. 95115

Besuchen Sie das **Augustiner-Bräu** Kloster Mülln in Salzburg

STÄRKOL elastische Wäscheappretur, gibt Wäsche und Kleidern Fassung und Form, macht sie wie neu
PROTEKTOL Stoffimprägnierung macht Anoraks, Regenmäntel, Rucksäcke und Planen wasserdicht
LAVABON Universalreinigungsmittel f. Büro u. Haushalt
SCHNEEBELI & CIE., Inhaber Dr. W. Risch
 Chemische Fabrik, BREGENZ

Brüder Steiner
 Lederfabriksgesellschaft in
GRAZ, Sackstraße 21

BAUUNTERNEHMUNG **PETERS u. PASCHER**
 INGENIEURE UND BAUMEISTER
LINZ, SÜDTIROLER STRASSE 28 SAMMEL-RUF: 27784

Kostenlos zugesandt wird der

Herlango
 PHOTO-KINO
 BERÄTER
der unentbehrliche Helfer
für alle Photofreunde
 Bitte schreiben Sie sofort an

Wien VI, Mariahilfer Straße 51

 **KOHLE — KOKS — HOLZ** 
FRANZ SAGAISCHEK
 KOHLEN- UND HOLZGROSSHANDLUNG
KLAGENFURT
 STAUDERHAUS 8 TELEPHON 2171

Techn. Gummi- und Asbestwaren - Schläuche aller Art
 Dichtungsmaterial
 Armaturen und sonstige technische Bedarfsartikel
PERSICANER & CO.
 Wien I, Schottenring 25 - Telephon A 11055, A 11057

BLUSENSPEZIALITÄTEN
SKALEC & BRAUMANN OHG
 Wien XV, Sechshauser Straße 42
AUCH TEILZAHLUNG



AKTIENGESELLSCHAFT

Vereinigte Wiener Tischlermeister

MÖBELVERKAUF: WIEN VI, MARIAHILFER STRASSE 31
 (VI, CAPISTRANGASSE 10) TELEPHON B 20 405, B 22 401

WEITGEHENDE TEILZAHLUNGSMÖGLICHKEIT.
 KOSTENLOSE BERATUNG DURCH GESCHULTE ARCHITEKTEN

Für Exekutiv-Beamte 3% Rabatt

APPELL-KUNDENKREDIT

Warenhaus Adolf Weiß O. H. G.
 GRAZ, Mariahilfer Straße 22, Telephon 84 678

Bettwaren, Textilien, Wäsche,
 Anzüge, Mäntel, Kostüme
 • **Bergland-Bekleidung**



**N.-Ö. BRANDSCHADEN-
 VERSICHERUNG**

WIEN I, HERRENGASSE 19
 TELEPHON U 205 10 Δ

Das bewährte Institut für Stadt und Land
 Alle Zweige der Elementarversicherung

Ihr Fachgeschäft für alle Papier- und Schreibwaren
 Ihr Fachgeschäft für allen Zeichenbedarf
 Ihr Fachgeschäft für alle Füllhalter-Reparaturen
 Ihr Fachgeschäft für alle Bürobedarfsartikel


Hermann Hohenzieder
 INNBRUCK, AM INNRAIN 20 - BEIM
 LANDESGENDARMERIEKOMMANDO
 RUF 73242

Herren- und Knabenkleidung
 Fertig und nach Maß

Uniformen und Effekten

Spesenfreie Teilzahlungen — Nachnahmeversand

Tiller
SEIT 1878

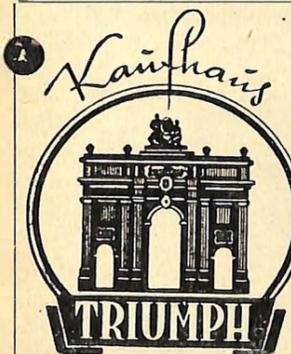
WIEN VII, Mariahilfer Straße 22

Ein Qualitätsbegriff seit 1845

Janota

Rum, Weinbrand, feinste Liköre

A. Janota
 Spirituosenfabrik
 Linz-Urfahr



Wir verkaufen an alle Festbesol-
 deten gegen bequeme Teilzahlun-
 gen — Alle erforderlichen Ände-
 rungen kostenlos

Das moderne Haus
 für Herrenbekleidung
 Damen-Sportbekleidung
 und Knabenbekleidung

Wäsche, Wirk- und Strickwaren
 Stoffe

INNSBRUCK, LEOPOLDSTR. 14
 TELEPHON 5997 |

FILIALE GRAZ, SÜDTIROLER PLATZ · TELEPHON 7782

Pollmann

Küchen-, Büro- und Zimmeruhren
 vereinigen Präzision
 und Formschönheit

Erhältlich im Fachhandel

STOCK

Weinbrand



FLAGA-PROPANGAS- UND KOCHGERATEVERKAUF durch

JOSEF MÖRTH, GRAZ

Schönaugasse 117, Ruf 94 0 23

und auch durch alle FLAGA-Vertriebsstellen

HAUSHALTFLASCHEN • VERKAUF UND VERLEIH

Zahlungserleichterungen • Zustell- und Kundendienst

Ein recht fröhliches Weihnachtsfest und ein gesundes, gutes neues Jahr wünscht den verehrten Gendarmeriebeamten *

Ihr ergebenster

HANS PILCH

Uhrmachermeister

Wien I, Wipplingerstraße 3



HILFT IHNEN SPAREN

Täglicher Postversand

SONDERPREISE FÜR EXEKUTIVE

Seit 1869

A. KAPSREITER

Schärding

Kapsreiter Ges. m. b. H. Wien

Kapsreiter Ges. m. b. H. Graz

Kapsreiter Ges. m. b. H. Schärding

Brauerei
Ziegelei
Granit- und
Schotterwerke
Straßenbau
Hoch- und
Tiefbau
Eisenbahnoberbau

TELLER



**DIE WAHL DES HERRN,
 DER SICH ZU KLEIDEN WEISS**